



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

Bebauungsplan

„PV-Anlage Stockwiese“

Textliche Festsetzungen

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz
Bahnpfad 1
67728 Münchweiler/Alsenz

Auftraggeber



Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG

Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe
Ansprechpartner: Thomas Held

Telefon: +49 721 626 906 - 76
Telefax: +49 721 626 906 - 33 76
E-Mail: t.held@altus-ag.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Peter Riedel | Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung
Natalie Meier | M. Sc. Umweltplanung & Recht
Carolin Faber | M. Sc. Geographie

Kaiserslautern im Juni 2024

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB I.V.M. §§ 1 - 23 BAUNVO

Hinweis: Zur Unterscheidung von Gebieten mit unterschiedlichen Festsetzungen hinsichtlich Art und/ oder Maß der baulichen Nutzung sowie der Gestaltung von Photovoltaikmodulen und -modulreihen werden die einzelnen Bauflächen in der Planzeichnung und im Text mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen (1, 2, 3). Wird auf diese Differenzierung nicht explizit hingewiesen, gelten die Festsetzungen für sämtliche Bereiche.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. SO = Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage (§ 11 BauNVO)

1.1.1. Zulässig sind in den Sonstigen Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen sowie die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude sowie Zufahrten und Einfriedungen.

1.1.2. Weiterhin in den Sonstigen Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig sind:

- Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser.

1.1.3. Weiterhin in den Sonstigen Sondergebieten mit der Bezeichnung SO1 und SO2 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ unzulässig sind:

- Auffüllungen des natürlichen Geländes.

Hinweis: Die Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage unterscheiden sich im Hinblick auf die bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule und -modulreihen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die durch die baulichen Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmiger gegründeter Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Flächig gegründete bauliche Anlagen sind auf eine Grundfläche von max. 40 m² zu begrenzen.

2.2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

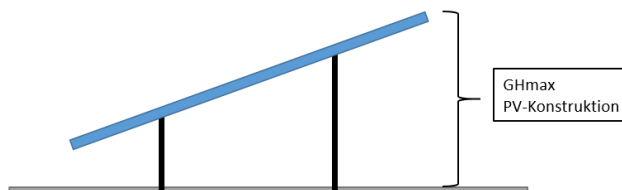
Die Höhe baulicher Anlagen für die nachfolgenden Festsetzungen orientiert sich am festgelegten unteren Bezugspunkt.

Als unterer Bezugspunkt für die nachfolgenden Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gilt 263,90 m ü. NHN (Siehe Planzeichnung).

Fällt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß des natürlichen Gefälles anzupassen. Steigt das Gelände, so ist die maximale Gesamthöhe auf das Maß der natürlichen Steigung anzupassen.

Bei Gebäuden wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

Bei Photovoltaik-Konstruktionen wird die festgesetzte max. Gesamthöhe (GHmax) definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Modulkonstruktion.



2.2.1. SO 1

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) für die Photovoltaik-Konstruktion, sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen etc.) und sonstige Nebenanlagen auf 3,50 m festgesetzt.

Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), die sich außerhalb des Schutzstreifens für die Hochspannungsfreileitung befinden.

Die maximale Gesamthöhe darf außerhalb des Schutzstreifens für die Hochspannungsfreileitung durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden.

Innerhalb des Schutzstreifens für die Hochspannungsfreileitung gelten die Festsetzungen der max. Gesamthöhe von 3,50 m.

2.2.2. SO 2

Es wird eine maximale Gesamthöhe (GHmax) für die Photovoltaik-Konstruktion, sonstige ergänzende und dienende Gebäude, technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, Mittelspannungsschaltanlage, Schalt-, Mess-, Filtereinrichtungen etc.) und sonstige Nebenanlagen auf 4,00 m festgesetzt.

Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung).

Die maximale Gesamthöhe darf durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

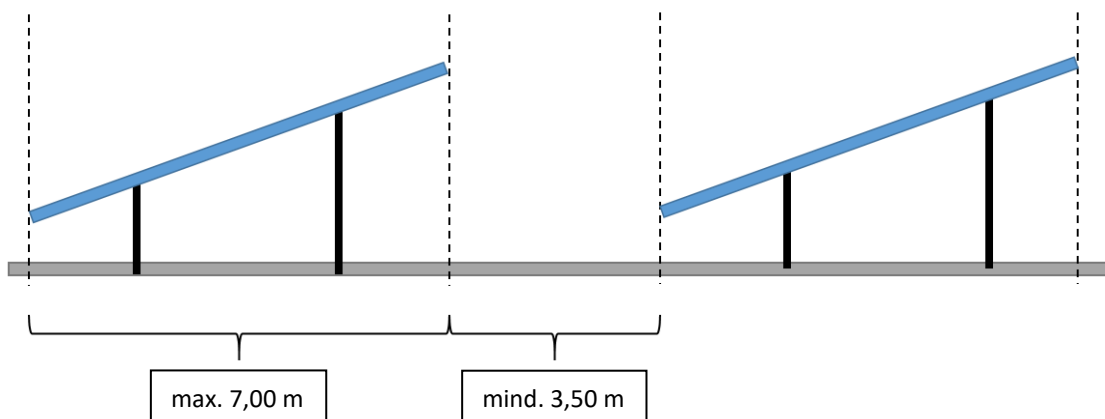
Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen und Zufahrten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in weniger als 10,0 m Entfernung zum Flurstück 1917.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

4.1. Maßnahme M1: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

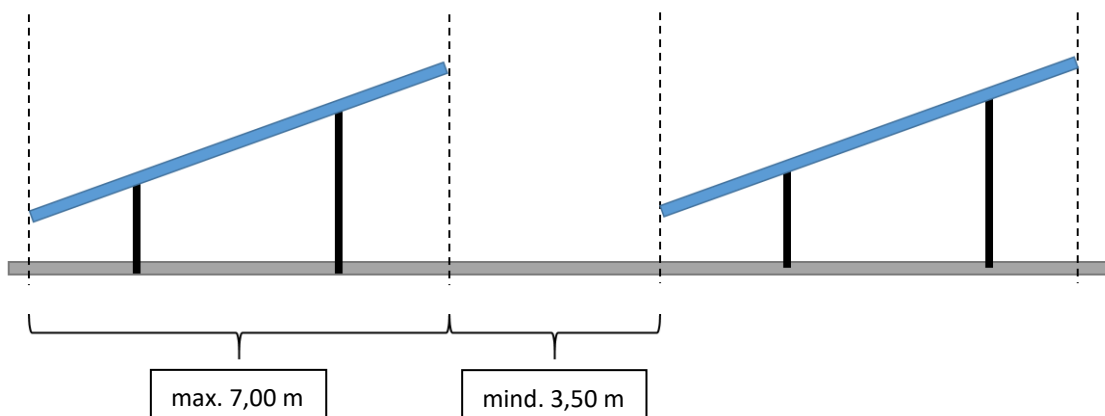
Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten.

Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



4.2. Maßnahme M2: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 1,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



4.3. Maßnahme M3: Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich, sind diese in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrassen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

4.4. Maßnahme M4: Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

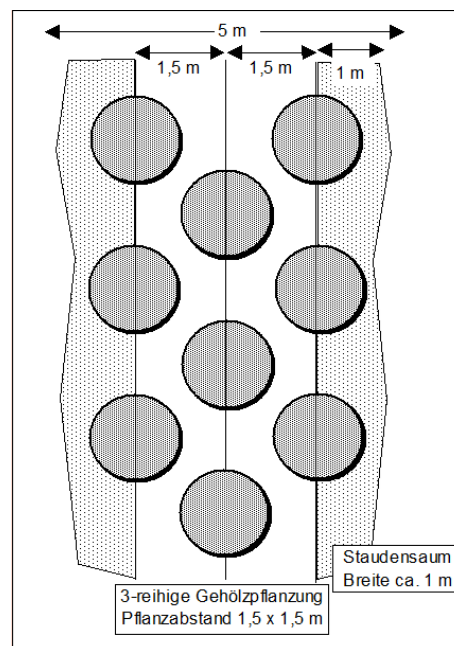
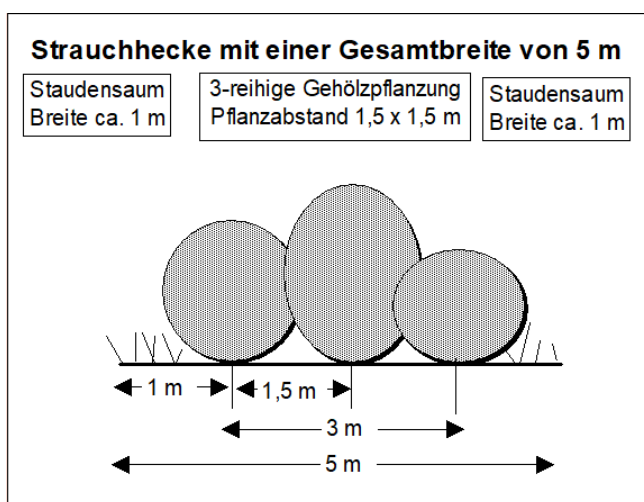
Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand im Mittel von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Hinweis: Siehe hierzu ebenso Kapitel A 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.

4.5. Maßnahme M5: Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf dem in der Planzeichnung mit M5 gekennzeichneten 5 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander zu erfolgen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Straucharten gemäß der Pflanzliste in Kapitel C.

Hinweis: Bei der Herstellung der Pflanzflächen dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) unterschritten werden.



4.6. Maßnahme M6: Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von extensivem Grünland

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten. Hierbei ist auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verzichten.

Hinweis: Die Anlage des Grünlands auf den Ackerflächen sollte vor Baubeginn erfolgen.

Entwicklungsmaßnahmen auf den Ackerflächen (Flurstücke 1957, 1960, 1961, 1963 und teilweise 1917 und 1918)

- Bodenvorbereitung: Grubbern und anschließendes Eggen der Fläche

- Einsaat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung im Zeitraum von Februar bis Mai bzw. Ende August bis Anfang Oktober
- In den ersten 3 Jahren mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung der Fläche unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 - 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli), Abtransport des Mahdguts (Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen).
- Hochschnitt: Der effektive Freiraum unter dem Mähwerk sollte mindestens 10 cm betragen
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Pflegemaßnahmen

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (dies gilt auch für die ursprünglichen Ackerflächen auf den Flurstücken 1957, 1960, 1961, 1963 und tlw. 1917 und 1918 ab dem 4. Jahr) sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.
- Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8–31.10.) statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung bis zum 15. August des Jahres ausgeschlossen.

4.7. Maßnahme M7: Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit M7 gekennzeichnete Fläche ist als Gewässergraben mit umliegenden Gehölzstrukturen und Grünflächen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Zufahrten sowie sonstige Nutzungen sind unzulässig.

Zum dauerhaften Erhalt des Grabens und dessen Umgebung ist eine extensive Pflege durchzuführen. Um eine Verbuschung zu vermeiden, sind Böschung und Randstreifen alle 2 bis 3 Jahre freizuschneiden. Pflegegänge (Schnittmaßnahmen) sind innerhalb der Vegetationsruhe im Zeitraum von 31. Oktober bis zum 1. März durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unbenommen.

4.8. Maßnahme M8: Anlage von Saumstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entlang der Umzäunung sind mindestens 2 m breite Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser, Zufahrten sowie die gemäß Planzeichnung von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Photovoltaikmodule sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge von Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen die nach Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflexionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen sind für Elektroinstallationsanlagen einschließlich der Schaltfelder, die mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Oberspannung von 1.000 Volt oder mehr unter die 26. BImSchV fallen, Anforderungen und Grenzwerte (zur elektrischen Feldstärke und zur magnetischen Flussdichte) angegeben, die vom Betreiber nachzuweisen sind. Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die untenstehenden Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Für die Fläche mit der Bezeichnung GFL wird zugunsten der Pfalzwerke Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit folgenden Einschränkungen festgesetzt.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis des zuständigen Unternehmensträgers Maßnahmen für die Sicherstellung und den dauerhaften Betrieb und Instandhaltung der Hochspannungsfreileitung durchzuführen.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erwartenden Eingriffe auf privaten Grundstücksflächen werden zu 100 % den Maßnahmen M1 bis M8 im Geltungsbereich zugeordnet.

B. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

1. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassene Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

2. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen

2.1. Bauzeitenbeschränkung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flatterband versehen werden.

2.2. Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen

Die Gräben innerhalb der Flurstücke 1917, 1919 und 1966 sind als Bautabuzone auszuweisen. Eine Nutzung als Lagerstätte für Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie das Befahren mit Baumaschinen und schwerem Gerät ist untersagt. Zur Verdeutlichung sind die Bereiche vor Baubeginn bauseits mit einem Baustellenzaun oder Flatterband abzugrenzen.

2.3. Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Amphibien und Reptilien ist im nordwestlichen, westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets eine Umzäunung aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Der Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlussschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden.

Der Amphibien-/Reptilienschutzzaun ist für die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu stellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, an welcher Stelle der Amphibienzaun zu errichten ist.



2.4. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Ökologische Baubegleitung ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

2.5. Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

§ 41a BNatSchG (Hinweis noch nicht in Kraft getreten)

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die

wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

2.6. Herstellung von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen

Im Rahmen einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Gestaltung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird empfohlen, neue Lebensräume in Form von platzsparenden Biotopstrukturen oder künstlichen Nisthilfen herzustellen. Dafür können z.B. bei den Bauarbeiten anfallendes Holz- oder Steinmaterial als Totholzansammlung oder Lesesteinhaufen angelegt werden oder künstliche Nisthilfen für Vögel oder Insektenhotels errichtet werden.

2.7. Monitoring zu landespflegerischen / artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen

Da eine sichere Prognose der zukünftigen Entwicklung und der damit verbundenen Annahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Brutstandort für die Feldlerche derzeit nicht hinreichend durch vorhandene Fachliteratur abgedeckt ist, ist ein Monitoring für die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen, um mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend nachzubessern. Im Rahmen des Monitorings ist für die Dauer von 5 Jahren eine Erfassung des Feldlerchenbestands gemäß Südbeck et al. (2005)¹ innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich mitzuteilen.

Bei einem nicht ausreichendem Brutpaarbeweis der Feldlerche sind Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverslusts umzusetzen. Art und Umfang sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung des Monitorings und der gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung durch die Festlegung als Nebenbestimmung sicherzustellen.

3. Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

4. Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920

Zum Schutz, besonders gegen mechanische Schäden am Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich sind für das Feldgehölz Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu treffen. Außerdem sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen

¹ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeld (Hrsg.) im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), mit Unterstützung des Deutschen Rates für Vogelschutz e. V. (DRV) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

der RAS-LP 4 zu beachten. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind für die an den Arbeitsbereich angrenzenden Gehölze Schutzmaßnahmen, z.B. Bauzaun, Absperrung der Flächen mit Bändern o.ä. zu treffen.

5. Bodenkundliche Baubegleitung

Zur Gewährleistung eines fachgerechten, bodenschonenden Umgangs ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen. In der Zeit von Baubeginn bis Bauende soll eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person mit entsprechender Sachkunde erfolgen. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die beratende Begleitung und Überwachung der Einhaltung der bodenfachlichen Auflagen und Schutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Bauleitung. Die bodenkundliche Baubegleitung soll vor Ort dazu beitragen, bereits während des Baus der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dem nach Bundesbodenschutzgesetz (BBSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV) verankerten vorsorgenden Bodenschutz Geltung zu verschaffen und mögliche Bodenschäden in einem frühen Stadium zu verhindern bzw. abzumildern.

Termine, Ergebnisse von Begehungen und Entscheidungen der bodenkundlichen Baubegleitung werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

Sollte darüber hinaus die Notwendigkeit einer Baubegleitung in Hinsicht auf die vorgesehenen Maßnahmen zum Rückhalt sowie zur Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses bestehen, wird empfohlen eine wasserbauliche Baubegleitung einzusetzen.

6. Hinweise zum Themenbereich Boden

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19732 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwertung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.

Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und somit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren.

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserung) oder wiederverwertbar auf (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Sollten im Zuge der Planung eine Bohrung bzw. geologische Untersuchungen durchgeführt werden, so sind diese spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

Bei der Anlagenerrichtung sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen).

7. Archäologische Denkmäler und Funde

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer gab in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2024 bekannt, dass sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die weiteren Hinweise gilt es zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilung der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Dies gilt besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

8. Hinweise der Pfalzwerke Netz AG

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/ Änderung der Freileitung im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Versorgungsträger abzuklären.

Weiterhin bedarf es zur Einspeisung der durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugten Leistung in das Stromversorgungsnetz des Versorgungsträgers der frühzeitigen Abstimmung eines Netzverknüpfungspunktes.

Über das Plangebiet verläuft ferner eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bedarf.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet

durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. beim Einsatz von Baugeräten (z.B. Kränen) bis zu 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.

9. Hinweise der Deutsche Bahn AG

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabtrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizuhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Oberflächen und sonstige Abwässer

Oberflächen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der DB AG zur Prüfung vorzulegen.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine grabungs- Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende suchschlitze von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von

Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neupflanzungen im Nachbarnbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlage

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Keine Beeinträchtigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen

auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

10. Hinweise der Pfalzgas GmbH

Im angrenzenden Wirtschaftsweg befindet sich eine von der Pfalzgas GmbH verlegte Gasversorgungsleitung. Es wird auf die Informationsbroschüren „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“ sowie „Info Beschädigung von Gasleitungen“.

11. Hinweise der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH. Bei Arbeiten in der Nähe dieser Trassen sind Suchschlitze herzustellen.

12. Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes

Längs der A63 dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der 40 Meter-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, sowie Nebenanlagen und Stellplätze.

Das Fernstraßen-Bundesamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1 FStrG nach § 9 Abs. 8 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können dann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Im Zuge eines ordentlichen Baugenehmigungsverfahrens werden die v.g. Aspekte geprüft und können dann ggf. zu einer Ausnahmegenehmigung führen. Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann eine vorgenannte Ausnahme nach Einzelfallprüfung möglich sein.

Innerhalb der 100-m-Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden. Ebenso dürfen innerhalb der Baubeschränkungszone keine Verkleidungen aus glänzendem Material an Fassaden und Außenwände angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtende Farben sind unzulässig.

Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.



Luftbildaufnahme des Plangebietes im Bereich der A63 (Quelle LANIS RLP, 05/2024)

13. Hinweise zur Kampfmittelbelastungssituation

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat eine Luftbildauswertung zur Beurteilung der Kampfmittelsituation für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstellen lassen. Der Geltungsbereich für die geplante Photovoltaikanlage Stockwiese befindet sich innerhalb der Flächen der Kategorie 2 gem. BFR KMR (Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes). Für diese Kategorie wird folgende Handlungsempfehlung ausgesprochen: Für insgesamt etwa 1,98 km² große Teilflächen (aufgrund von 236 Bomben- und 122 Artillerietrichtern (inkl. 50 m-Pufferflächen), 3 Blindgängerverdachtspunkten (inkl. 50 m-Pufferflächen), 9 Trichterfeldern (inkl. 50 m-Pufferflächen), 4 Stellungsflächen, 13 ggf. kriegsbedingt auffällige Flächen, 1 Gebäudezerstörung und 8 vermuteten Abbauf Flächen innerhalb der Auswertefläche sowie Pufferflächen umliegender Bombentrichter) sowie 128 Stellungen und 4 Gräben sind aufgrund der Ergebnisse der Luftbildauswertung im Zuge des Bauvorhabens bzw. bei dort ausgeführten Aufschlüssen oder Bodeneingriffen aus kampfmitteltechnischer Sicht weitere Maßnahmen erforderlich.

Für die Überprüfung auf Kampfmittel durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung (§ 7 SprengG) wird beispielsweise die folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Sondierung bzw. Freimessung der Verdachtsobjekte (im Vorgriff zu den Baumaßnahmen aller Voraussicht nach auf den unbebauten Freiflächen möglich) mit einem geeigneten Differenzmagnetometer; falls notwendig, Aufgrabung der Verdachtsobjekte und Bergung der Kampfmittel
- oder kampfmitteltechnische Aushubüberwachung („baubegleitende Baggeraufsicht“) für jeden Bauabschnitt (Abräumen der Oberfläche, Herstellen der Baugrube) und zusätzlich Sondierung der Baugrubenwände und -sohle aufgrund der Baustellen- und Verkehrssituation der bereichsweise vorhandenen Bebauung und der damit verbundenen Störeinflüsse im Boden bzw. in Bodennähe (Leitplanken, Verkehrssicherung, Bauwerke bzw. Bauwerksreste, elektrische Leitungen, Gussleitungen, Metallobjekte, ständig passierender Pkw- und Lkw-Verkehr, etc.)
- Dokumentation der Punkt-/ Flächenüberprüfung (Freigabe aus kampfmitteltechnischer Sicht) in den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Plänen.

Falls bei Baumaßnahmen in der Vergangenheit bereits entsprechende Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt worden sind, sollen diese Erkenntnisse bei dem aktuellen Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Die letztendlich verwendete Methode für die Kampfmittelerkundung wird von der damit beauftragten Kampfmittelräumfirma festgelegt.

14. Hinweise zum Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Hinweise ausgehend der Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Ordnung und Verkehr – Brand- und Katastrophenschutz vom 11.03.2024 zu berücksichtigen:

- Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung und die in Rheinland-Pfalz eingeführten technischen Baubestimmungen sind anzuwenden.
- Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5mm).

Weitere Hinweise erfolgten durch die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Winnweiler:

- Eine Zufahrt zum Gelände muss entsprechend auch für Feuerwehrfahrzeuge (16t) ermöglicht werden.
- Aufgrund der ausgedehnten Fläche ist aus brandschutztechnischer Sicht eine Unterteilung in mindestens zwei Bereiche mit einem bei trockenen Bodenverhältnissen befahrbaren Freistreifen von min. 4 m Breite zu empfehlen.
- Eine Umfahrungsmöglichkeit, bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grenzen des Gebietes sollte eingerichtet / erhalten werden. Feldwege sind hier ausreichend.

15. Hinweise des Landesbetriebs Mobilität Worms

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend.

Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms- Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

C. PFLANZLISTEN

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist **nicht** abschließend.

Bei der Auswahl der Pflanzware ist § 40 BNatSchG zu beachten, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist die DIN 18916 zu beachten.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten.

Pflanzliste: Maßnahme M5 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

AUFSTELLUNGSVERMERK

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Münchweiler an der Alsenz, den _____

(Ortsbürgermeister Münchweiler an der Alsenz)



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

Bebauungsplan

„PV-Anlage Stockwiese“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Freie Stadtplaner PartGmbH
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz
Bahnpfad 1
67728 Münchweiler/Alsenz

Auftraggeber



Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG

Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe
Ansprechpartner: Thomas Held

Telefon: +49 721 626 906 - 76
Telefax: +49 721 626 906 - 33 76
E-Mail: t.held@altus-ag.de

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Peter Riedel | Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung
Natalie Meier | M. Sc. Umweltplanung & Recht
Carolin Faber | M. Sc. Geographie

Kaiserslautern, im Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB ...	3
A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB	3
B. PLANUNGSHISTORIE UND AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	4
C. GRUNDLAGEN	5
1. Planungsgrundlagen	5
2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	5
3. Bestandssituation	6
D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	7
1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz	7
2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	7
3. Flächennutzungsplan	8
4. Landschaftsplan	9
E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	9
1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	9
2. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz	10
3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen	11
4. Starkregengefahren	12
5. Blendgutachten	13
6. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH	14
7. Sonstiges	14
F. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN	14
G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT	14
1. Städtebauliche Zielvorgaben	14
2. Erläuterung der Planung	15
2.1. Standort- und Konzeptalternativen	15
2.2. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes	16
H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	16
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB)	16
1.1. Art der baulichen Nutzung	16
1.2. Maß der baulichen Nutzung	17
1.3. Überbaubare Grundstücksflächen	17

1.4.	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
1.5.	Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	20
1.6.	Führung von Versorgungsleitungen i.V.m. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	20
2.	Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter	21
I.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	21
1.	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	21
1.1.	Nutzungsordnung	21
1.2.	Lärm.....	21
1.3.	Altlasten	21
2.	Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	21
3.	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	22
4.	Belange der Landwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB	22
5.	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	23
J.	PLANVERWIRKLICHUNG	23
1.	Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen	23
2.	Kosten der Bebauungsplanung	24

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch die Verabschiedung der EEG-Novellen 2022 und 2023. Gemäß der EEG-Novelle vom 29.07.2022 wurde gesetzlich festgelegt, dass die Erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird den Erneuerbaren Energien bei einer Abwägungsentscheidung Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt.¹ Durch die EEG-Novelle 2023 wurden die Förderobergrenzen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhöht, wodurch deutlich wird, dass die Errichtung dieser Anlagen zu einer der wesentlichen Säulen bei der Erreichung der Energieziele und auch durch den Gesetzgeber anerkannt wurde.

Die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat bereits am 12.03.2021 gefasst.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

¹ Vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung, aufgerufen unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, am 09.01.2023



Örtliche Einordnung des Standorts, Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP (10/2022)

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB, Kaiserslautern.

B. PLANUNGSHISTORIE UND AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigte die Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplanes zu schaffen. Der Gemeinderat hat dafür in seiner Sitzung am 12.03.2021 / 31.03.2023 gemäß § 12 BauGB beschlossen, für das in Rede stehende Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Gem. § 12 kann die Kommune durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn ein Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kommune abgestimmten Planes zur Durchführung und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

Der Gemeinderat hat sich jedoch im weiteren Planungsverlauf mehrheitlich dafür ausgesprochen, die laufende vorhabenbezogene Bebauungsplanung in eine Angebotsbebauungsplanung abzuwandeln. Da die Voraussetzungen für einen Angebotsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB grundsätzlich als erfüllt angesehen werden können, hat sich der Gemeinderat von Münchweiler an der Alsenz in seiner Sitzung vom 08.12.2023 für einen Verfahrenswechsel ausgesprochen.

C. GRUNDLAGEN

1. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- Planungskonzeption des Vorhabenträgers,
- Abfragen des LANIS RLP, www.lanis.rlp.de, Stand Februar 2023,
- Parallel durchgeführte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft, einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, welcher durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wird.

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Referat 2 - Bauen und Wohnen (Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler) eingesehen werden.

2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der Standort für die geplante Solaranlage liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz südlich der Autobahn A 63 (Kaiserslautern – Mainz) und östlich der Bahnlinie 3320 Hochspeyer – Bad Münster am Stein.

Der Standort der geplanten Solaranlage liegt innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Belegungsfläche der Solaranlage umfasst rd. 12 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgelisteten Parzellen in Gänze oder teilweise und wird aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Gemarkung Münchweiler a. d. Alsenz, Flur 0



1917	1958	1962
1918	1960	1963 (teilw.)
1957	1961	

Lage des Plangebiets; Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS (11/2023)

3. Bestandssituation



Geplanter Anlagestandort (rot gekennzeichnet) innerhalb der Gemarkung Münchweiler, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP (12/2022)

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt.

Im Plangebiet selbst befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein zeitweise wasserführender Graben, welcher von einigen Gehölzen begleitet wird und als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist. Die Belegung dieses Flurstücks mit PV-Modulen ist allerdings nicht vorgesehen.

Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend auf dem Flurstück 1966, welches sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs befindet, verläuft ein weiterer, zeitweise wasserführender Entwässerungsgraben. Westlich des Plangebietes befindet sich ein weiterer Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919, welcher sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich befindet und zeitweise wasserführend ist.

Gemäß LANIS RLP fällt das Gelände vom höchsten Geländepunkt im Südwesten von ca. 270 m über NHN bis zum niedrigsten Geländepunkt im Nordosten auf ca. 240 m über NHN ab.

Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Gemäß es Gutachtens „Beurteilung der Kampfmittelsituation - Bericht zur Luftbilddauswertung für das BV Verbandsgemeindegebiet Winnweiler“ (Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH Ottobrunn) befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein „Verdachtspunkt Bombentrichter“.

Nach Aussagen des GDKE Speyer ist im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert. Aktuell erfolgt im Plangebiet kein Bergbau unter Bergaufsicht.

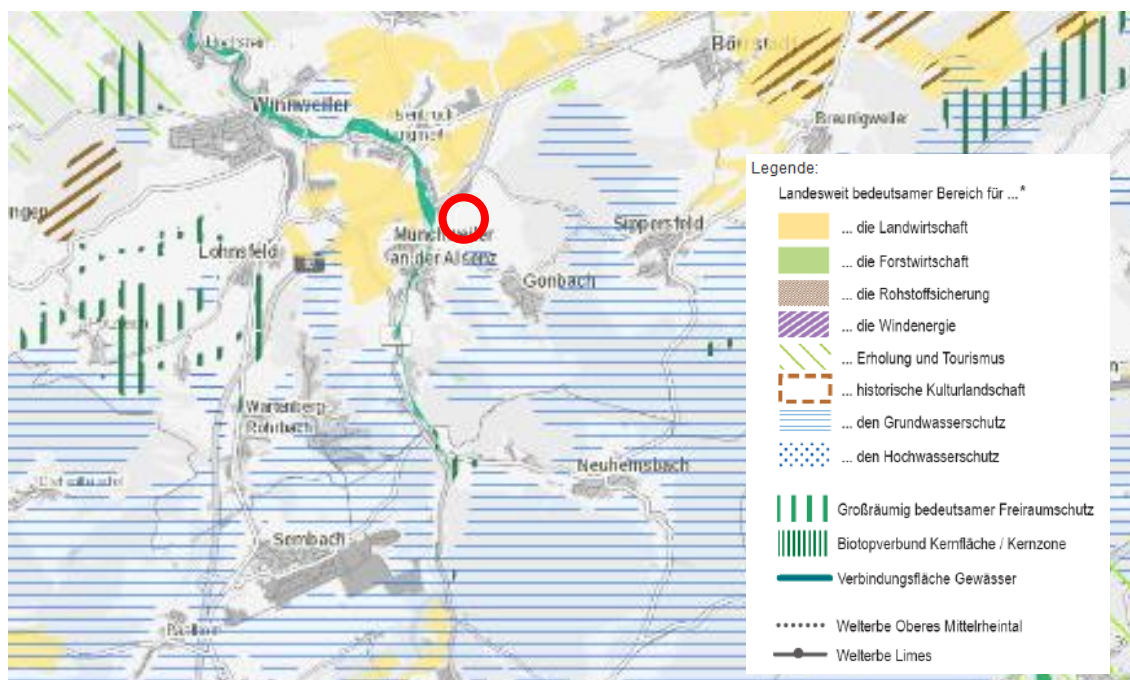
D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Im nachfolgenden sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung, wird das Plangebiet nach der Themenkarte „Leitbild Erneuerbare Energien“ in einem landesweit bedeutsamen Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m²) eingestuft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich das Plangebiet gemäß des LEP IV (abgesehen von dem landesweit bedeutsamen Raum für Globalstrahlung) nicht in einem landesweit bedeutsamen Bereich befindet.



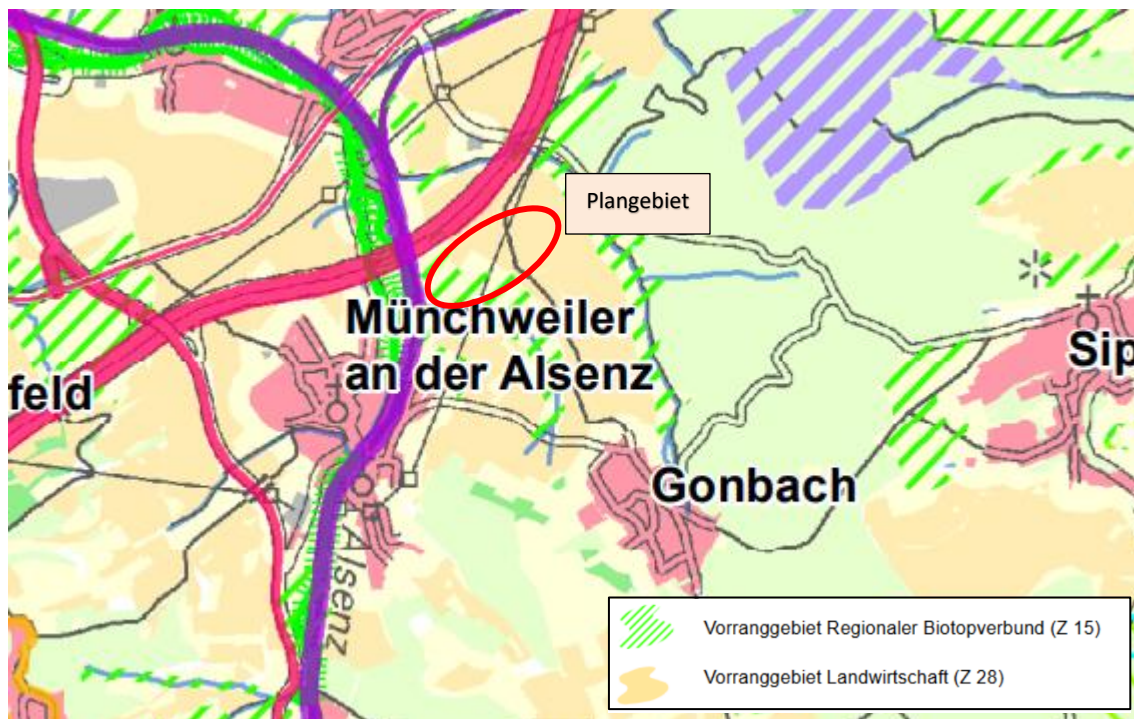
Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open (12/2022)

Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.

2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) sowie als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) dar. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor.

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.



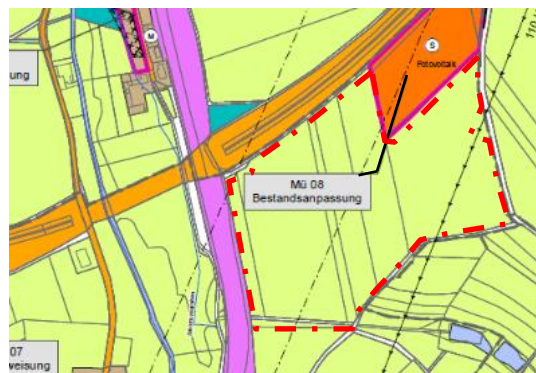
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung, Stand 11/2023)

3. Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der VG Winnweiler aus dem Jahr 2006 sieht im Plangebiet die landespflegerische Zielvorstellung Bestand und Erhalt von extensivem Dauergrünland sowie den Erhalt der Flächen mit geringen Anteil an Hecken/Feldgehölzen vor. Durch das Gebiet verläuft eine oberirdische elektrische Freileitung (110 kV).



Auszug aus dem Flächennutzungsplan VG Winnweiler aus dem Jahr 2006; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, 04/2001



Auszug aus dem Vorentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans VG Winnweiler; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: BBP, 11/2023

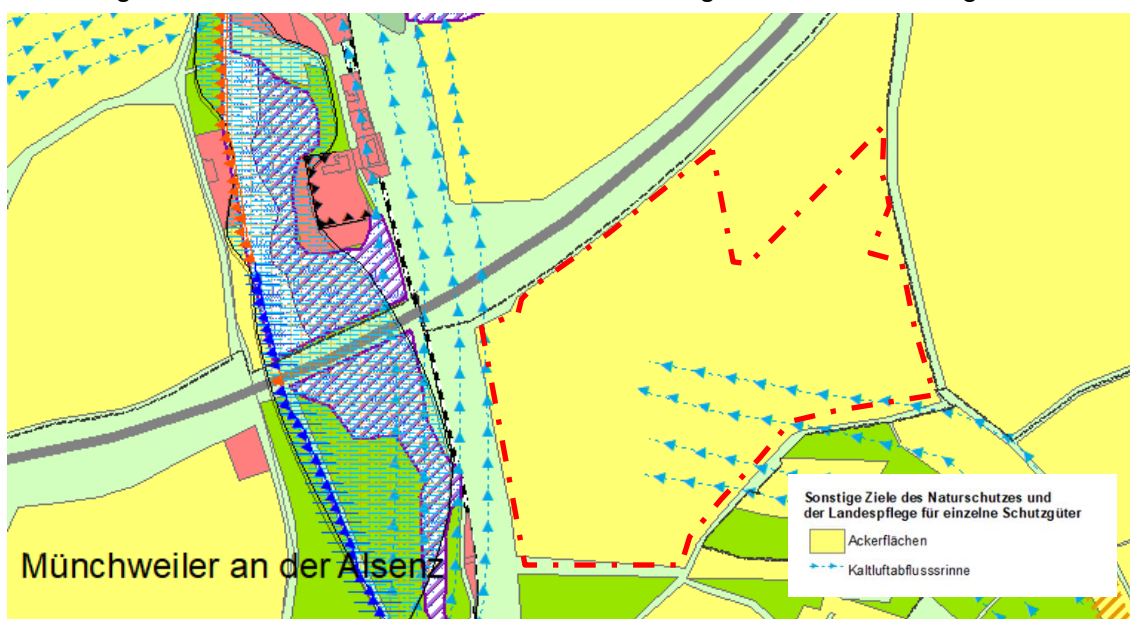
Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Somit ist für den Bereich des Plangebietes die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. Landschaftsplan

Der aktuell rechtsgültige Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler aus dem Jahr 1985 befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans ist die Fläche dem Entwicklungsziel Landwirtschaft zugeteilt. Eine Kaltluftabflussrinne führt von Südosten in das Plangebiet. Eine weitere Kaltluftabflussrinne verläuft am westlichen Rand des Plangebietes, entlang der Bahnlinie in Richtung Langmeil (Siehe nachfolgende Abbildung). Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans von 1985 liegt nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde weder in digitaler noch in analoger Form vor.



Auszug aus dem Entwurf der Landschaftsplan-Fortschreibung von 2014; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete oder -objekte ausgewiesen.

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Westlich der Bahngleise findet sich ein nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschütztes „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) sowie ein „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010). Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010). Aufgrund der räumlichen Distanz und der Trennung durch die Bahnlinie bzw. die Autobahn sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Biotope zu erwarten.

Um eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können, wurden durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung eine

artenschutzrechtliche Voreinschätzung durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Voreinschätzung umfasst die Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen und Fledermäuse. Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines Schmetterlings-Gutachtens durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung. Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kamen zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht ausgelöst werden, d.h. kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.

Des Weiteren wurde zur Prüfung, ob im Vorhabengebiet Grünlandformen vorhanden sind, die dem pauschalen Schutz des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterliegen, eine Grünlandkartierung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, nicht in Gänze erfüllt werden. Da die westliche Fläche eine höhere Artenvielfalt aufweist, wurde dies entsprechend in der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

2. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 01.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird Bezug auf die Starkregengefährdungskarte RLP genommen und empfohlen, *„die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der Trafostationen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden.“* Zudem wird empfohlen, *„wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.“* Ziel der Starkregenvorsorge soll sein, *„umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen im Außenbereich möglichst frühzeitig reduziert wird.“*

Auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Süd wurde ein Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser durch das Büro für multifunktionale Planung und Beratung (UP&B) erstellt. Das vollumfängliche Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammenfasst:

Durch die Modulbelegung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage verändern sich die Bedingungen für den Oberflächenabfluss und der erwartete Abfluss wird durch die Umnutzung der Flächen von Ackerland in Grünland deutlich vermindert, sodass eventuell auftretende beschleunigende Effekte auf den Oberflächenabfluss durch die PV-Module kompensiert werden.

Da die Studienlage zur Veränderung des Oberflächenabflussverhaltens von Freiflächen durch die Bebauung mit PV-Modulen jedoch nicht eindeutig ist und die Tropfkanten der geplanten Module quer zum Hang verlaufen, sind Maßnahmen zur zusätzlichen Verzögerung des Oberflächenabflusses auf der Fläche angezeigt, um eine frühzeitige Gefahrenabwehr im Falle von Starkregenereignissen zu gewährleisten.

Vorgesehen sind dabei parallel zum Hang verlaufende Abflussschwellen, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Darüber hinaus trifft das Gutachten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz und empfiehlt in diesem Zusammenhang eine bodenkundliche Baubegleitung.

Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe Anlage).

3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen.²

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, welches neben dem Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser auch die Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie den Umgang mit Starkregenereignissen thematisierte (Siehe Kapitel D 2. „Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“).

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Im Plangebiet selbst befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein Graben, der Salomonsgraben, welcher zeitweise wasserführend und als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist. Der Graben wird von einigen Gehölzen begleitet (siehe Abbildung).



Wasserführender Graben auf Flurstück 1917, eigene Aufnahme BBP 03/2023

² Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 11/2023

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei weitere Entwässerungsgräben auf den Flurstücken 1919 sowie 1966, die ebenfalls zeitweise wasserführend sind.



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919 in Blickrichtung Süden, eigene Aufnahme BBP 03/2023



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1966 in Blickrichtung Westen, eigene Aufnahme BBP 03/2023

Im Geoportal Wasser von Rheinland-Pfalz sind die genannten Entwässerungsgräben nicht als Gewässer dritter oder höherer Ordnung gelistet.

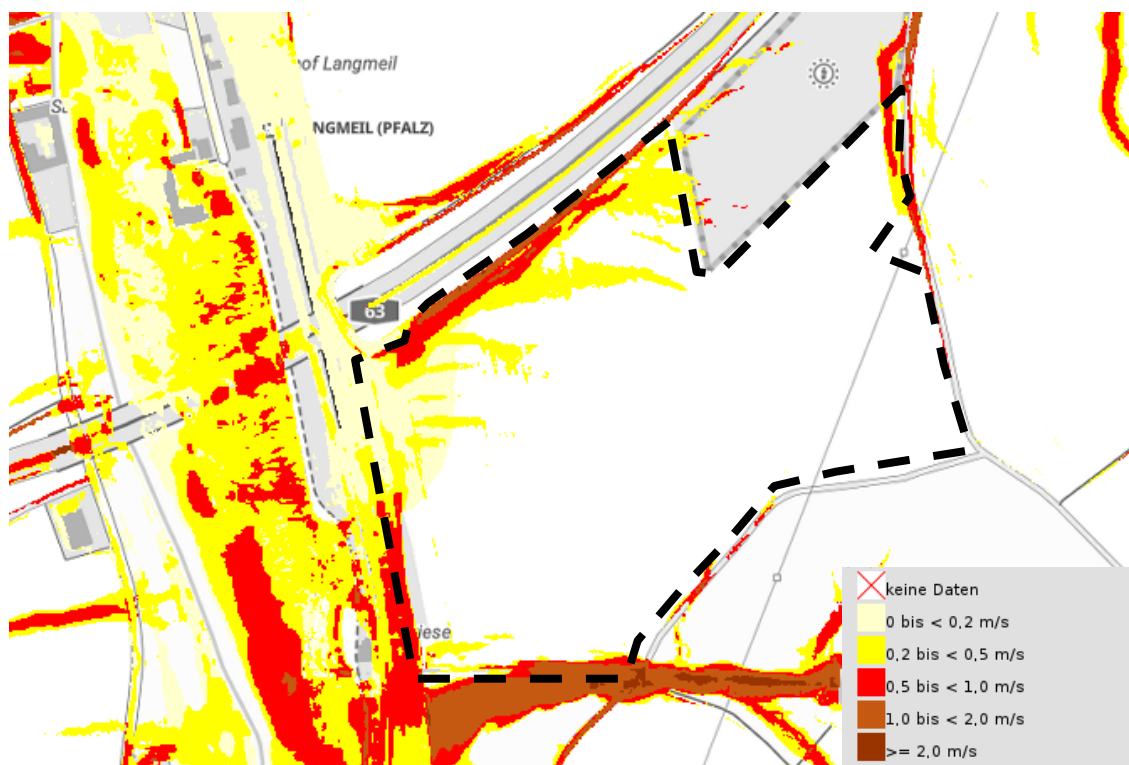
4. Starkregengefahren

Bei Sturzflutereignissen nach extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden sind insbesondere die Bereiche im Norden, im Westen bis Südwesten sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten (in m/s) betroffen (siehe nachfolgende Abbildung)³.

Die potenzielle Überflutungsgefahr wurde bei der Modulbelegung mit entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes (Kapitel E 2) berücksichtigt.

Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Trennung der Ortslage zur Anlage durch die Bahntrasse, nicht zu erwarten.

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023): Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>



Starkregenfließgeschwindigkeit während eines extremen Starkregenereignisses innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 01/2024)

5. Blendgutachten

Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz) untersucht, welches als Anlage beiliegt. In dem Gutachten wurde untersucht, ob Reflexionen des Sonnenlichts an den Photovoltaikmodulen der geplanten PV-Anlage „Stockwiese“ bei 67728 Münchweiler an der Alsenz auf die nördlich gelegene Autobahn A 63, die westliche gelegene Bahntrasse sowie auf Gebäude der Umgebung fallen und störende Blendwirkungen verursachen können. Der ausführliche Bericht ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren. Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.

Bei allen Gebäuden liegen die theoretischen Blendzeiten deutlich unter 30 Stunden nach LAI. Hierbei sind noch nicht einmal die Bäume und Hecken bei den Gebäuden berücksichtigt. Somit sind keine relevanten Blendungen an den Gebäuden im Umfeld der PV-Anlage zu erwarten.“

Als Fazit ergibt sich, dass auftretende Reflexionen, sofern überhaupt vorhanden, für die umgebenden klassifizierten Straßen, die Bahnlinie sowie Gebäude als unbedenklich bewertet werden.

6. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH

Die PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2023 mit, dass bei der Planung eine ihrer Leitungen betroffen ist. Die in Rede stehende unterirdischen Leitung dient dem Anschluss der bestehenden Photovoltaikanlage nordöstlich des Plangebietes an das überörtliche Netz. Sie stellt somit den „Hausanschluss“ der Anlage dar, der keine städtebauliche Relevanz entwickelt.

Eine Erforderlichkeit der Festsetzung von Leitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Eigentümer eines Grundstücks daran gehindert werden soll, das Grundstück in einer Weise zu nutzen, die mit der Leitungsführung unvereinbar ist. Eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist weiterhin nur dann erforderlich, wenn aus städtebaulichen Gründen ein Interesse an einer genau bestimmten Linienführung begründet werden soll. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Aus diesem Grund erfolgte im vorliegenden Bebauungsplan eine informative Kennzeichnung der vorhandenen Leitung. Eine Festsetzung bezüglich Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird als nicht erforderlich angesehen.

7. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

F. ÜBERLAGERUNG MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN

Überlagerungen mit bestehenden Satzungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

1. Städtebauliche Zielvorgaben

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbaren Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie

- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

Zusätzlich hat sich der Gemeinderat zur Förderung Erneuerbarer Energien innerhalb des Gemeindegebietes ausgesprochen.

2. Erläuterung der Planung

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Dabei ist geplant, die Zaunanlage um den Solarpark herum um mindestens 3 m zu den Grundstücksgrenzen zu versetzen. Vom Zaun bis zur ersten Modulreihe wird ebenfalls ein Abstand von min. 3 m eingehalten. Der Zaun wird mit einem Bodenabstand zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger realisiert werden.

Es ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 12 ha. Die Module werden auf Modultischen errichtet. In der Regel werden die Modultische mittels Rammtechnik verankert. Im Rahmen der Baugenehmigung werden in einem Bodengutachten die Bodenverhältnisse ermittelt, um Aussagen zur erforderlichen Verankerung zu treffen.

Die einzelnen Module im SO1 haben bei einer mittleren Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 0,80 m und eine maximale Höhe von 3,50 m. Im SO2 haben die einzelnen Module eine mittlere Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 1,80 m und eine maximale Höhe von 4,00 m.

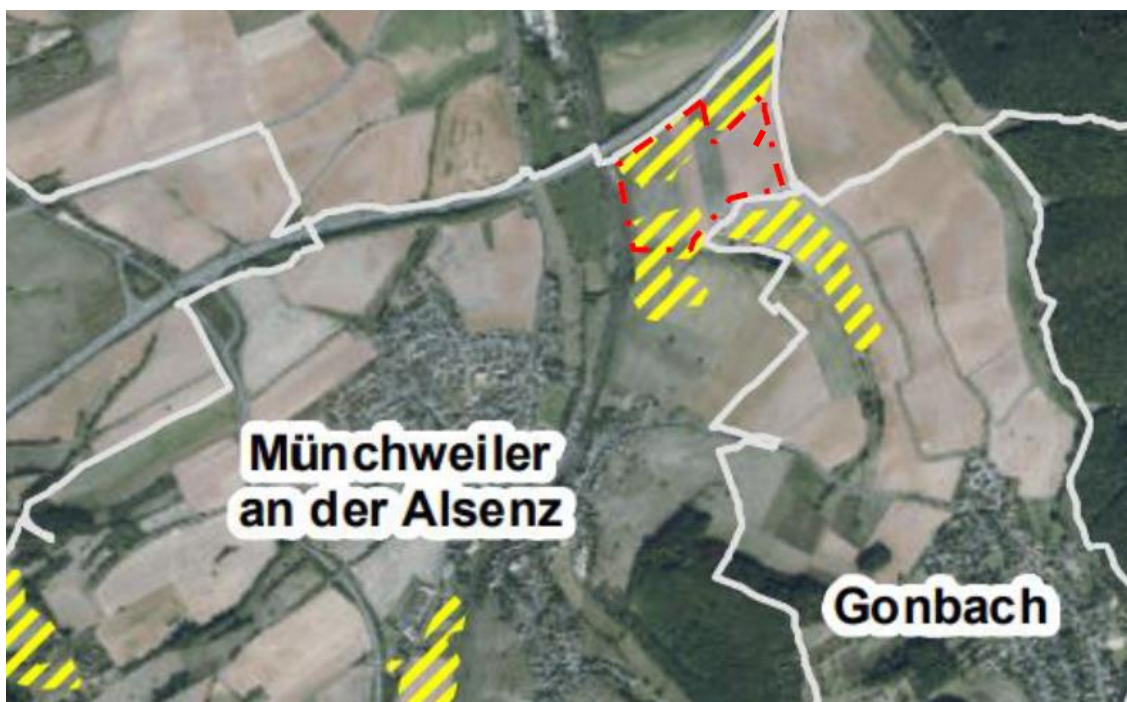
Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,50 m betragen.

Die geplante Anlage kommt auf eine installierte Leistung von ca. 16 MWp (Megawatt peak). Derzeit ist geplant, den erzeugten Strom nordwestlich der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz, nahe der Autobahnabfahrt Winnweiler, in das Stromnetz einzuspeisen. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

2.1. Standort- und Konzeptalternativen

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 aufgrund vermehrter Anfragen für Standorte zur Errichtung von PV-FFAs eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des Plangebietes befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist.

Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.



Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

2.2. Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Anbindung des geplanten Solarparks kann über vorhandene, gemeindeeigene Flurstücke erfolgen. Neue Wegeverbindungen sind nicht erforderlich. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind in ihrer Breite ausreichend, in Teilbereichen müssen vorhandene Unebenheiten (z. B. Schlaglöcher) aufgefüllt werden.

H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Zur Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Gutachten zur „Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde wird festgesetzt, dass Auffüllungen des natürlichen Geländes in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ unzulässig sind.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 3,50 m im SO1 sowie 4,00 m im SO2 soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Transformatorstationen, etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

1.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ eine weite Baufensterausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Um diesen Aspekt zu verstärken, sind Zufahrten und Einfriedungen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ergänzend wird eine Einfriedung gemäß der Stellungnahme der DB AG vom 06.06.2023 der Forderung gerecht, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

1.4. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen, umgeben von Acker- und Grünlandflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgendeiner Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Begründungen der Maßnahmen

Maßnahme M1 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen. Im Bereich des SO2 ist aufgrund des Rückhaltebereichs mit 1,80 m Einstautiefe ein höherer Mindestabstand der PV-Module zur Geländeoberkante erforderlich.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höherer Mindestabstand der Module zur Geländeoberkante

Maßnahme M3 – Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

Maßnahme M4 – Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Des Weiteren, soll sie möglichst schnell eingegrünt sein. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

Maßnahme M5 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, ist eine Eingrünung umzusetzen. Da in diesen Bereichen genug Fläche zur Verfügung steht, ist ein dreireihiger Gehölzstreifen anzupflanzen. Dieser ist ökologisch hochwertiger und bietet mehr Sichtschutz als ein- oder zweireihige Gehölzstreifen.

Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland

Das Plangebiet wird als potentielle Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als extensives Grünland entwickelt bzw. erhalten werden.

Zur Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandflächen muss auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans bestehenden Ackerflächen eine Aushagerung erfolgen, indem in den ersten 3 Jahren eine mehrmalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdguts erfolgt.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt.

Wird die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober durchgeführt, ist eine zeitlich versetzte Mahd erforderlich, um Rückzugsräume und Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten zu gewährleisten.

Eine Mahd oder Beweidung innerhalb der Brutzeiträume ist nur dann möglich, wenn durch vorherige Kontrollen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Maßnahme M7 – Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahme dient zum Schutz und Erhalt des Salomonsgrabens (Gewässer III. Ordnung) und dessen umgebende Gehölzstrukturen. Durch den Erhalt und die extensive Pflege bleibt ein Feuchtbiotop erhalten und kann für verschiedene Tiere als Lebensraum und Rückzugsort dienen. Darüber hinaus erfüllt die Fläche eine Funktion als Trittsteinbiotop.

Maßnahme M8 – Anlage von Saumstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Durch den bei der Mahd nur jedes 2. Jahr zu mähende Saumstreifen werden artenreiche Lebensräume sowie Nahrungshabitate und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten geschaffen. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dient als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

1.5. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Durch die Errichtung technischer Anlagen, insbesondere solcher, die der Erzeugung oder dem Transport von Elektrizität dienen, können je nach Größe der elektrischen Spannung unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Des Weiteren können bei großmaßstäblichen Anlagen verschieden optische Effekte wie z.B. Blendeinwirkungen o.ä. auftreten. Um nachteilige Auswirkungen zu unterbinden bzw. zu minimieren, geben die genannten Festsetzungen verschiedene Rahmenbedingungen für die Themenbereiche der optischen sowie der elektromagnetischen Umwelteinwirkungen vor.

1.6. Führung von Versorgungsleitungen i.V.m. mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im vorliegenden Fall ist es zur Trassensicherung einer bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung als erforderlich angebracht gesehen, die Trasse durch ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens Pfalzwerke Netz AG (Stellungnahme vom 20.06.2023) zu sichern, da die Führung der Leitung über Privatgrundstücke auch langfristig erforderlich ist sowie ergänzende Regelungen hinsichtlich einer Bebauung, Überbauung und Bepflanzung zu definieren.

In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Anforderungen an den Korridor gestellt: Insbesondere ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind zu unterlassen. Dazu wurden neben dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an anderen Stellen im vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen (Siehe Kapitel A 1.1 SO1) getroffen

Innerhalb des Schutzstreifens befindet sich ein sog. Arbeitskorridor von 30,0 m (jeweils 15,0 m beidseitig der Leitungslinie), welcher einem Bauverbot unterliegt.

Der Maststandort wurde für eine bessere Zugänglichkeit vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Ergänzend verweist der Bebauungsplan im Kapitel G 2. "Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter" auf entsprechende Leitungshinweise der Pfalzwerke Netz AG.

2. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

I. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

1.1. Nutzungsordnung

Das Vorhabengebiet wird aktuell teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu beachten, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auch langfristig negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Biodiversität hat. Je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist auch eine Beeinflussung des Bodens (z.B. Verdichtung) und des Wassers (z.B. Eutrophierung) zu erwarten. Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche des Solarparks ist teilweise Grün- und Ackerland bzw. wird als Grünland hergestellt. Zwischen und unter den Modultrassen wird eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzufinden sein. Die Nutzung einer Fläche für Solarenergie und die landwirtschaftliche Nutzung schließen sich nicht von vorneherein aus: Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Bodenruhe. Mittels Abständen zwischen den einzelnen Modulen wird der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können. Eine Beweidung ist ebenfalls möglich.

1.2. Lärm

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten.

1.3. Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen weder bei der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz noch bei der Verbandsgemeinde Winnweiler vor.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstigen Hinweisen (z.B. geruchliche, visuelle Auffälligkeiten) im Zuge der Maßnahmen die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu informieren ist.

2. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Nach jetzigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über denkmalfachliche Belange weder bei der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz noch bei der Verbandsgemeinde Winnweiler vor.

Vorsorglich enthält der vorliegende Bebauungsplan Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden.

3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Der Landschaftsraum ist größtenteils von landwirtschaftlicher Nutzung mitsamt Wirtschaftswegen geprägt. Durch die vorhandenen Infrastrukturtrassen und die bereits bestehende PV-Anlage ist das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabengebietes bereits technisch vorbelastet.

In Blickbeziehung befinden sich die Ortschaften Münchweiler an der Alsenz im Südwesten sowie Gonbach im Süden. Des Weiteren ist die Sicht auf die im Osten befindlichen Waldflächen überwiegend frei. Lediglich eine Stromtrasse verläuft von Nordosten nach Südwesten, welche die Sicht auf die Waldflächen sowie die Ortschaft Gonbach einschränkt. Im Westen und im Norden wird der Blick durch die Bahntrasse 3320 Hochspeyer – Bad Münster am Stein sowie der Bundesautobahn A 63 eingeschränkt. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sowie an die A 63 befindet sich eine bereits bestehende Photovoltaik-Anlage von etwa 2,5 ha. Aufgrund der Nähe zu der A 63, der Bahntrasse sowie der bereits bestehenden Anlage, spielt das Plangebiet für die naturgebundene Erholung keine Rolle.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwar zwangsläufig Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher, jedoch wurde im Rahmen der Konzeptionierung Wert daraufgelegt, neu entstehende Nutzungen in die bestehenden Strukturen einzubetten. Insbesondere durch eine umfassende Eingrünung der Anlage soll eine Minimierung der Belastung des Orts- und Landschaftsbildes entgegengewirkt werden.

4. Belange der Landwirtschaft § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungen in der Form von Acker- und Grünland. Gemäß des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz aus dem Jahr 2018 ist ein Teil des Plangebietes als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Durch die Betroffenheit des Ziels Landwirtschaft, wurde für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Für die hier vorgesehene Fläche liegt ein positiver Bescheid von der SGD Süd von Mai 2023 vor. Das zentrale Zielanliegen des Regionalplans wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur etwa 0,01 % der als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesene Fläche des Regionalplans beansprucht.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Zielkorridor für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (G 166) gemäß des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV, 4. Teilfortschreibung).

Gemäß LEP IV G166 c soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2% der Kommunen begrenzt werden. Die Fläche des Geltungsbereichs der Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht etwa 1,94 %. Jedoch werden nicht nur Acker- sondern auch Grünlandflächen überplant. Daher entspricht die reine Ackerfläche, welche als Freiflächen-Photovoltaikanlage überplant werden soll 1,01 % der Gesamtfläche der Ortsgemeinde. Die hier in Rede stehende Anlage entspricht somit dem Grundsatz 166 c des LEP IV.

	Fläche	Prozent
Münchweiler	7.130.000 m ²	100 %
Geltungsbereich	141.000 m ²	1,98%

Ackerfläche	~ 71.900 m ²	1,01 %
Grünland	~ 69.200 m ²	0,97 %

5. Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Eine landespflegerische Bewertung der Planung erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz. Eine Würdigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sodass hier auf eine zusätzliche eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst:

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz ermöglicht werden. Dadurch sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope. Der im südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 1917 verlaufende Salomonsgraben (Gewässer III. Ordnung) und dessen umliegenden Gehölz- und Grünstrukturen wird nicht beeinträchtigt, da er im Rahmen der vorliegenden Planung zum Schutz und Erhalt mit entsprechender Pflege festgesetzt wird. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Dennoch verbleibt ein Kompensationsbedarf von 14.399 Biotopwertpunkten. Dies entspricht einem Anteil von weniger als 1 % an dem Biotopwert der gesamten Eingriffsfläche. Durch die Umsetzung der festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die mit Ausnahme der Modultiefe den Empfehlungen des „Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ folgen, wurde eine plangebietsinterne Kompensation des Eingriffs durch die PV-FFA angestrebt, um so einen weiteren externen Flächenverbrauch und einen Entzug von weiterer landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden. Aus fachlicher Sicht wird daher das Kompensationsdefizit als tolerierbar angesehen, auch vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Planung einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und somit zum Klima- und Umweltschutz leistet.

Bezogen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG führen die formulierten plangebietsinternen Maßnahmen dazu, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann mit dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans von einer umweltverträglichen Planung ausgegangen werden.

J. PLANVERWIRKLICHUNG

1. Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

2. Kosten der Bebauungsplanung

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

Bebauungsplan

„PV-Anlage Stockwiese“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB

Satzungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz
Bahnpfad 1
67728 Münchweiler/Alsenz

Auftraggeber



Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe
Ansprechpartner: Thomas Held

Telefon: +49 721 626 906 - 76
Telefax: +49 721 626 906 - 33 76
E-Mail: t.held@altus-ag.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB).....	3
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans.....	3
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	5
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	5
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	6
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	11
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB).....	19
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	19
1.2. Schutzgüter	21
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	28
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope	29
3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter	29
3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen	37
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	38
4.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)	38
4.2. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen	42
4.3. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen	44
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung.....	45
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB).....	46
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	46
2. Monitoring	46
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	47
D. ANHANG	49
1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen	49

1.2. Referenzliste	50
ANLAGEN	53

A. EINLEITUNG (NR. 1 ANLAGE 1 BAUGB)

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält gemäß Anlage 1 zum BauGB neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bebauungsplans

Münchweiler a. d. Alsenz ist eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Winnweiler im Landkreis Donnersbergkreis. Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz südlich der Autobahn A 63 und östlich der Bahnlinie 3320.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz (Quelle: LANIS RLP 03/2023)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 14,1 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP u. eigene Darstellung 11/2023, Stand Luftbild: 05/2022)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in Gänze oder in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“)

Flur 0, Gemarkung Münchweiler

1917	1918	1957
1958	1960	1961
1962	1963 (tlw.)	

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich als Grünland und Ackerflächen genutzt. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein zum Zeitpunkt der Begehung (März 2023) wasserführender Graben, der durch Gehölze und gewässerbegleitende Vegetation wie Röhrichte und Schilfe gekennzeichnet ist und als Gewässer III. Ordnung einzustufen ist. Weitere temporär wasserführenden Gräben befinden sich unmittelbar westlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzend innerhalb der Flurstücke 1919 und 1966.

Nördlich des Plangebiets befinden sich die Autobahn A 63 sowie nordöstlich angrenzend eine bereits bestehende PV-Anlage. Des Weiteren verläuft westlich angrenzend eine Nord-Süd ausgerichtete, mehrgleisige Bahnstrecke. An der Nord-West- und Westgrenze

verläuft ein Wassergraben außerhalb und entlang der Südgrenze innerhalb des Plangebiets. An der Süd-Ost sowie Ostgrenze verlaufen Wirtschaftswege an die stellenweise Feldgehölze und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Dabei ist geplant, die Zaunanlage um den Solarpark herum um mindestens 3 m zu den Grundstücksgrenzen zu versetzen. Vom Zaun bis zur ersten Modulreihe wird ebenfalls ein Abstand von min. 3 m eingehalten. Der Zaun wird mit einem Bodenabstand zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger realisiert werden.

Es ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 14 ha. Die Module werden auf Modultischen errichtet. In der Regel werden die Modultische mittels Rammtechnik verankert. Im Rahmen der Baugenehmigung werden in einem Bodengutachten die Bodenverhältnisse ermittelt, um Aussagen zur erforderlichen Verankerung zu treffen.

Die einzelnen Module im SO1 haben, bei einer mittleren Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 0,80 m und eine maximale Höhe von 3,50 m. Im SO 2 haben die einzelnen Module eine mittlere Neigung von ca. 15°, eine Mindesthöhe von 1,80 m und eine maximale Höhe von 4,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird mind. 3,50 m betragen. Dieser Abstand entspricht dem Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks.¹

Die geplante Anlage kommt auf eine installierte Leistung von ca. 16 MWp (Megawatt peak). Derzeit ist geplant, den erzeugten Strom nordwestlich der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz, nahe der Autobahnabfahrt Winnweiler, in das Stromnetz einzuspeisen. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und auf die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, hingewiesen.

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

¹ Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, verfügbar unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf den hier in Rede stehenden Bebauungsplan aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere die im Folgenden aufgeführten Paragraphen der genannten Fachgesetze sind zu beachten.

2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft (...)

§ 1a Abs. 2 BauGB

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

2.2.2. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 1 und 13 ff BNatSchG

Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist.

§ 14 ff Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...) Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (...).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach

§ 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 BNatSchG zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt.

2.2.3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 Zweck	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten	Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (...).

2.2.4. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- § 1 Zweck des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
- Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

2.2.5. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

- § 28 Ausgleich der Wasserführung Bei der Sicherstellung des geordneten Abflusses haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
- Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden noch als unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen.
- Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung obliegt dem, der die Beeinträchtigung verursacht hat.
- § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.
- Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.
- Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nach den Voraussetzungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend für die zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gebildeten Verbände sowie für beauftragte kommunale Beteiligte im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, auf die die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch Zweckvereinbarung übertragen worden ist.
- Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auch auf private Dritte übertra-

gen werden, soweit und solange diese eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Zur Durchführung der Aufgabe können Abwasseranlagen, soweit es erforderlich ist, an den privaten Dritten veräußert oder ihm die Nutzung der Anlagen überlassen werden. § 49 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

2.2.6.Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

§ 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) werden (...) auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (...), auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt. Für eine Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Betracht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald erfolgen vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen.

(...) Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung führen. Sie sind zu richten auf:

1. eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere durch Beweidung,
3. die Renaturierung von Gewässern,
4. die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich,
5. die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen,
6. die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder
7. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

Die Festsetzung einer Kompensation in anderen (...) genannten Räumen und für andere als in Absatz 3 aufgeführte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Festsetzung und Durchführung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 9 Verfahren bei Eingriffs-
entscheidungen, Fachbei-
trag Naturschutz

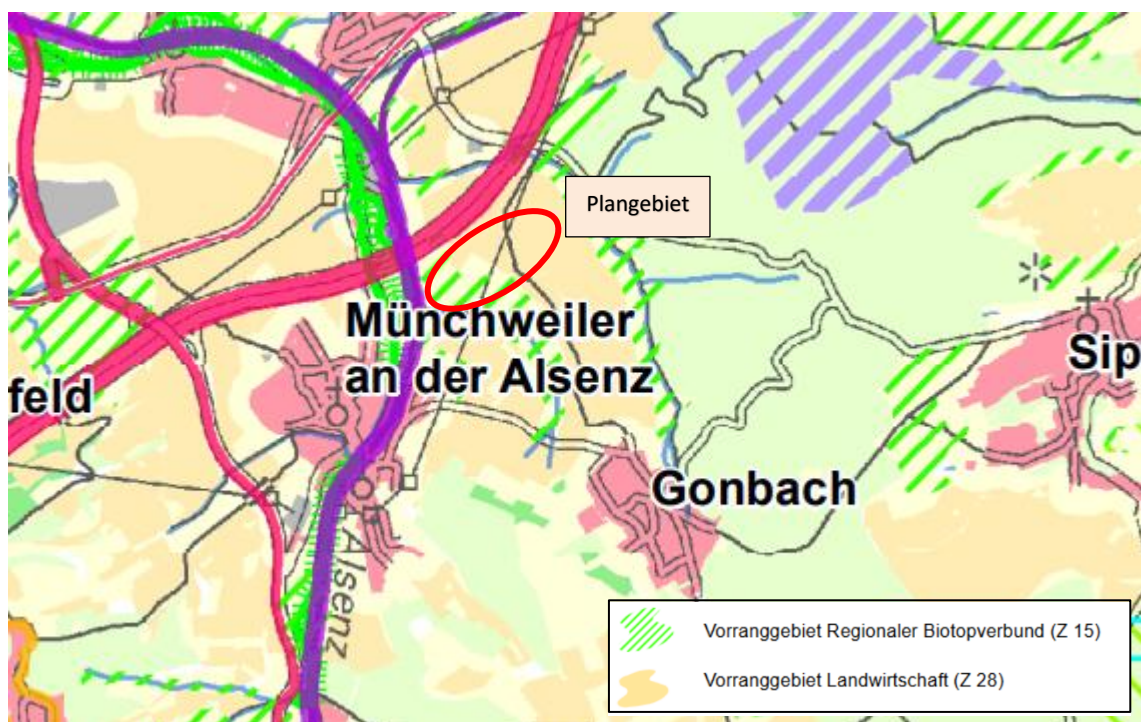
Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (...), kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freifläche, als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) sowie als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) dar. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Zielabweichungsverfahren kam zu folgendem Ergebnis: „Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen (Bescheid vom 22.05.2023).

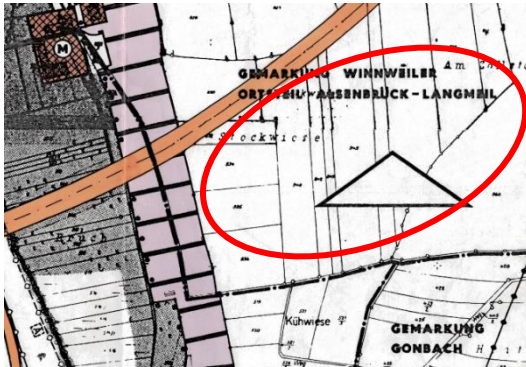
Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.



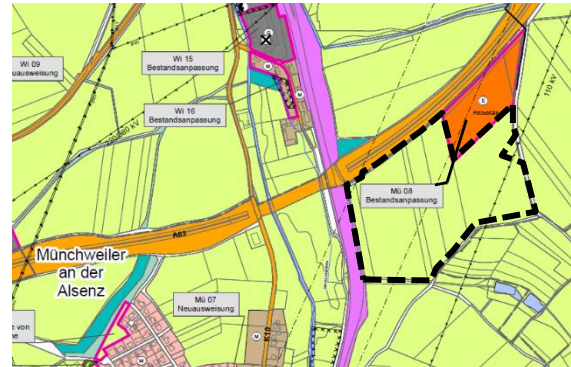
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung, Stand 02/2023)

2.3.2. Flächennutzungsplan (FNP)

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der VG Winnweiler aus dem Jahr 2006 sieht im Plangebiet keine Nutzungen vor. Durch das Gebiet verläuft eine oberirdische elektrische Freileitung (110 kV).



Auszug aus dem Flächennutzungsplan VG Winnweiler aus dem Jahr 2006; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet (Quelle: Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, 04/2001)



Auszug aus dem Vorentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans VG Winnweiler; Lage des Plangebietes schwarz gekennzeichnet (Quelle: BBP, 03/2022)

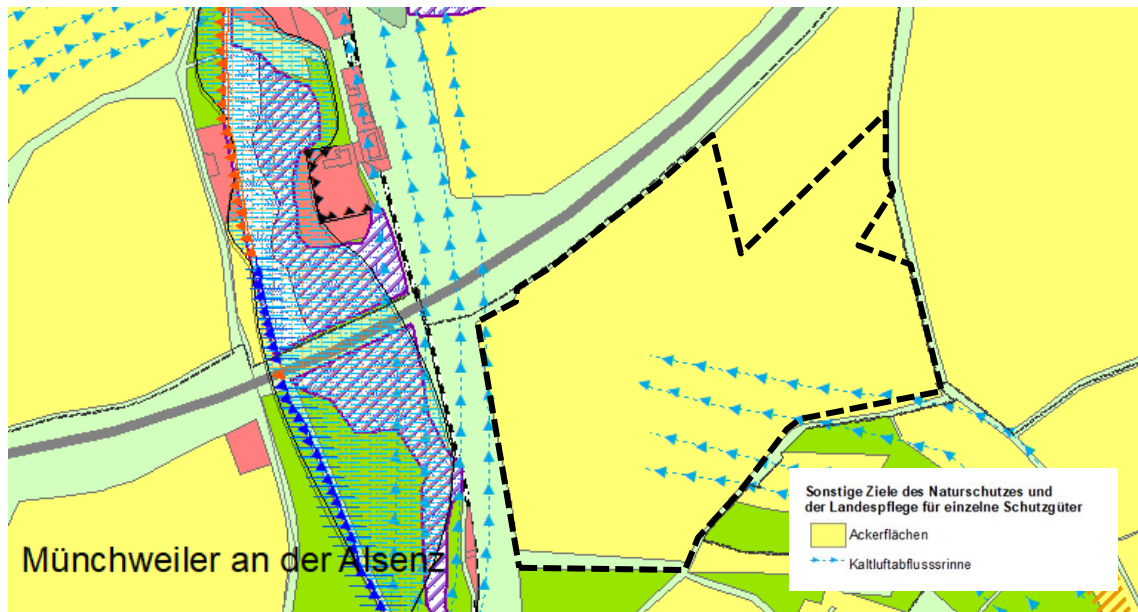
Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Somit ist für den Bereich des Plangebietes die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Hierfür ist das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan kann in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2.3.3. Landschaftsplan (LP)

Der aktuell rechtsgültige Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler aus dem Jahr 1985 befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans ist die Fläche dem Entwicklungsziel Landwirtschaft zugeteilt. Eine Kaltluftabflussrinne führt von Südosten in das Plangebiet. Eine weitere Kaltluftabflussrinne verläuft am westlichen Rand des Plangebietes, entlang der Bahnlinie in Richtung Langmeil (siehe nachfolgende Abbildung). Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans von 1985 liegt nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde weder in digitaler noch in analoger Form vor.

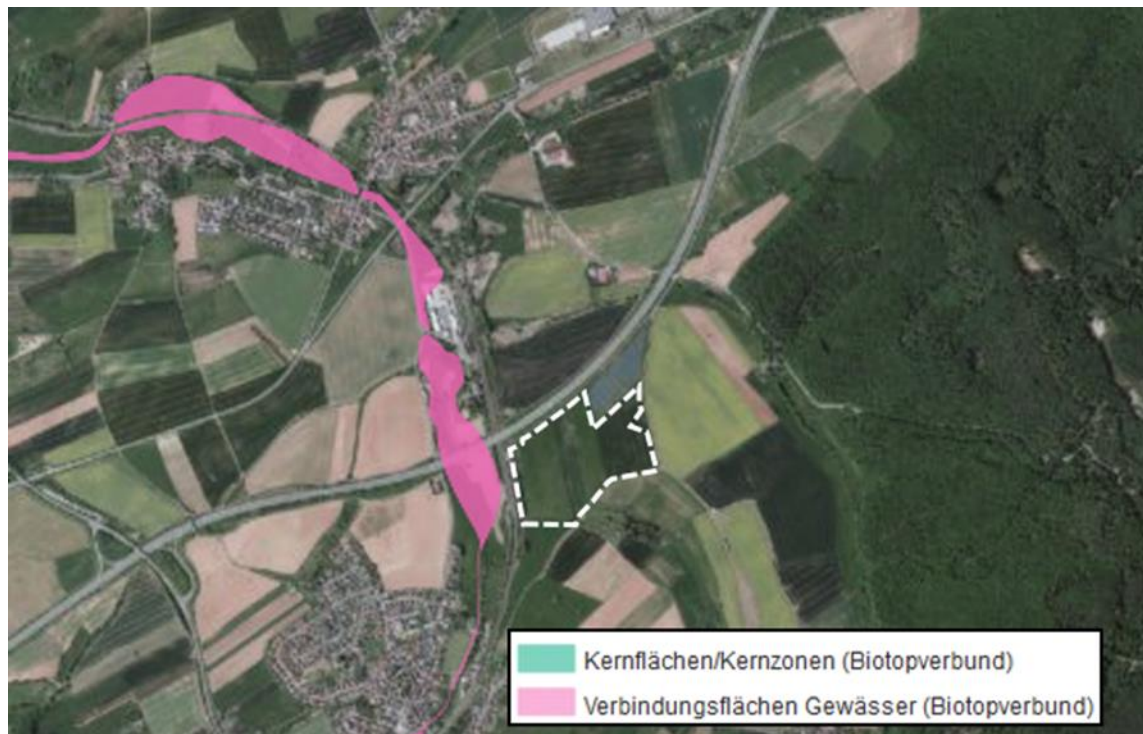


Auszug aus dem Entwurf der Landschaftsplan-Fortschreibung von 2014; Lage des Plangebietes schwarz gekennzeichnet (Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023)

2.3.4. Biotope

2.3.4.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds. Westlich finden sich entlang der Alsenz Verbindungsflächen Gewässer (Quelle: LANIS RLP). Aufgrund der räumlichen Distanz und der funktionalen Trennung durch die bestehende Bahnlinie, sind diese Flächen durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

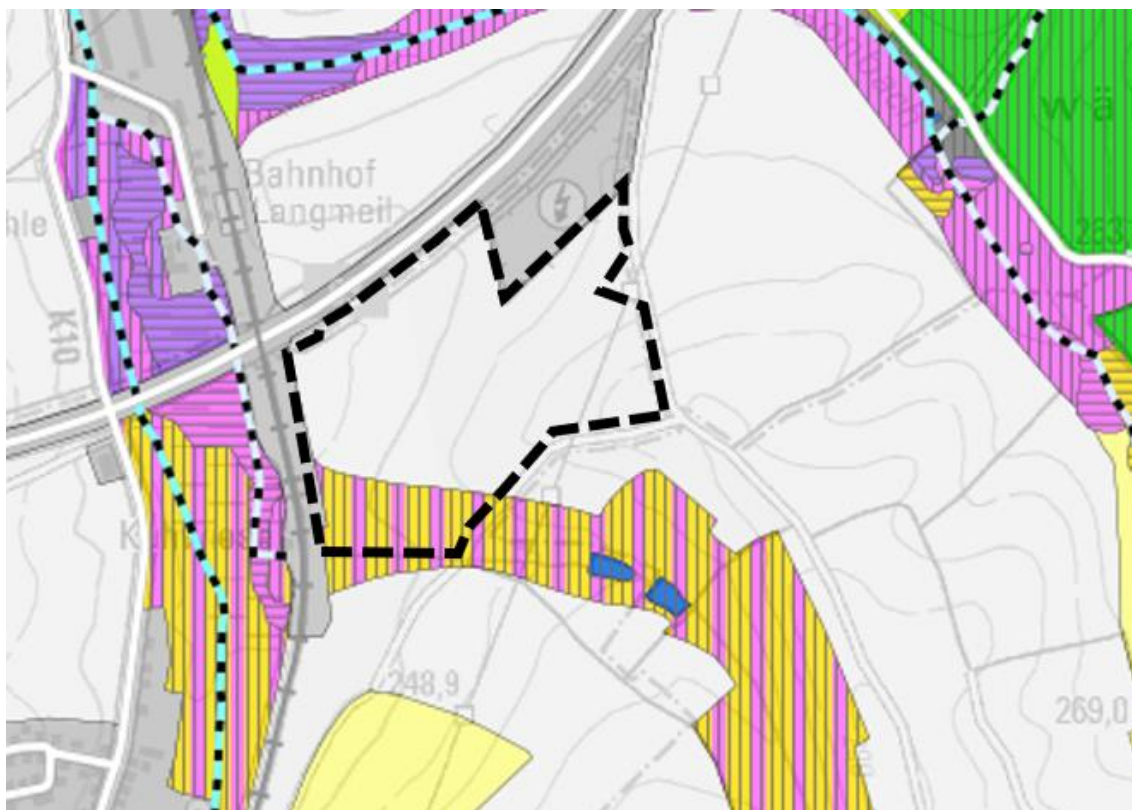


Lage des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) zur nächstgelegenen Verbindungsfläche Gewässer des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: eigene Darstellung u. LANIS 11/2023, Stand Luftbild: 05/2022)

2.3.4.2 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Großteil des Plangebietes eine biototypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen vor. Für kleine Bereiche im Süden sieht die VBS zudem eine Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) vor. (Quelle: VBS)



Planung vernetzter Biotopsysteme im Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 11/2023)

Erläuterung der Abbildung

Farbe	Bestand	Ziel
	Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede)
	Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede); Pioniervegetation	Erhalt von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede)
	Pioniervegetation; Röhrichte und Großseggenriede; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Erhalt von Röhrichten und Großseggenriede
	Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Pioniervegetation; Siedlung; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	biototypenverträgliche Nutzung von Ackerflä- chen, Rebfluren, Obstplantagen
	Siedlung, Verkehr	biototypenverträgliche Nutzung von Siedlung

	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) sowie von Röhrichten und Großseggenriede
	Stillgewässer	Entwicklung Stillgewässer
	Fließgewässer	Entwicklung von Quellen und Quellbächen
	Fließgewässer	Entwicklung von Bächen und Bachuferwäldern, Gräben

2.3.5.Fachbeitrag Naturschutz

Im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz (erstellt durch BBP Kaiserslautern 11/2023) zu dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan wurden folgende landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Schutz des Grabens und dessen Uferzonen
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen und im begrünten Retentionsbereich
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebiets durch Neupflanzungen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Erhalt der Gehölze im Süden des Plangebiets
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahme und Prüfung auf Brutten durch ökologische Fachkraft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Aufstellen eines Reptilien-/Amphibienschutzzauns vor Beginn der Bauarbeiten zum Schutz potentiell westlich an das Plangebiet angrenzend vorkommender Arten
- Bei der Umzäunung ist auf einen Bodenabstand der Zäune zu achten, um Kleinsäu- gern einen ungestörten Wechsel weiterhin zu gewährleisten
- Beschränkungen der Modulmaße zwecks Grünlandentwicklung

2.3.6. Grünlandkartierung

Zur Prüfung, ob im Vorhabengebiet Grünlandformen vorhanden sind, die dem pauschalen Schutz des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterliegen, wurde im Mai 2021 eine Grünlandkartierung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Kaiserslautern durchgeführt. Der ausführliche Ergebnisbericht (BBP 04/2023) ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Im Folgenden wird das Ergebnis kurz zusammengefasst:

„Beide Flächen weisen den Biotoptyp EA0 Fettwiese auf. Die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, werden nicht in Gänze erfüllt.

Fläche 1 verfügt über eine höhere Artenvielfalt. Bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies zu berücksichtigen.“

2.3.7. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Das Büro BBP hat im April 2023 eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung vorgenommen. Der ausführliche Bericht ist dem Umweltbericht angelegt. Im Folgenden wird das Ergebnis kurz zusammengefasst:

„Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Die Grünlandkartierung (BBP 04/2023) kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG handelt. Aufgrund der höheren Artenvielfalt ist eine der beiden Grünlandflächen als „weiteres schutzwürdiges Grünland“ gemäß Biotoptypenkartierung einzustufen.

*Für die planungsrelevanten Artengruppen **Fische, Käfer und Weichtiere** kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.*

*Das Vorkommen von **Amphibien und Reptilien** entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie insbesondere westlich an das Plangebiet angrenzend kann nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzenden vorhandenen Gewässerstrukturen weiterhin erhalten bleiben und auch die westlich an das Plangebiet angrenzende Böschung und Bahnbrache von der Überbauung nicht betroffen sind, besteht vor allem während der Bauphase ein erhöhtes Risiko für potentiell umherwandernde Tiere. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Artengruppen Reptilien und Amphibien ausschließen zu können, ist ein Amphibien-/Reptilienzaun zu errichten, um so ein Einwandern in das Plangebiet zu verhindern.*

*Für **Libellen** stellen die in und an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen einen potentiellen Lebensraum dar. Durch Vermeidungsmaßnahme V1 wird die Unversehrtheit dieser Strukturen gesichert.*

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Jagdhabitate mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen.*

Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer starken Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen.

*Für weitere planungsrelevante **Säugetierarten** kann ein Vorkommen sowie erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Bei der **Wildkatze** sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten.*

*Das Vorhabengebiet bietet Lebensraumpotential für planungsrelevante **Schmetterlingsarten**. Da ein Vorkommen im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Voreinschätzung nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, wird eine Erfassung potentiell vorhandener Schmetterlingsarten für erforderlich erachtet.*

*Die Eignung des Vorhabengebiets für bodenbrütende **Vogelarten** ist gegeben und deren Vorkommen wurde bestätigt, weshalb Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Auf Basis dieser Datengrundlage und den Erkenntnissen anderer Studien können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden. Eine tiefergehende Brutvogelkartierung ist nicht erforderlich.*

Um eine fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V4 zu erreichen, die den artspezifischen sowie gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese berät bezüglich des zeitlichen Ablaufs und der fachlichen Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen.“

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu berücksichtigen. Diese gilt es unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen erneut zu betrachten und gegebenenfalls entsprechend anzupassen oder zu ergänzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen
- V2 Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienschutzzauns
- V3 Kleinsäugerfreundliche Umzäunung
- V4 Bauzeitenbegrenzung/Vergrämung
- V5 Zeitliche Begrenzung der Mahd oder Beweidung
- V5 Ökologische Baubegleitung

Erforderliche Kartierungen:

- Schmetterlinge“

2.3.8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorhabengebiet bietet Lebensraumpotential für planungsrelevante Schmetterlingsarten. Da ein Vorkommen im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Voreinschätzung nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, wurde eine Erfassung potentiell vorhandener Schmetterlingsarten für erforderlich erachtet. Es wurde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (BBP Kaiserslautern, 10/2023) durchgeführt, deren Ergebnis im Folgenden kurz zusammengefasst ist. Der ausführliche Bericht ist dem Umweltbereich als Anlage beigefügt.

„Im Untersuchungsgebiet konnten 18 verschiedene Schmetterlingsarten nachgewiesen werden. Neben häufigen „Allerweltsarten“ wurden vier Arten nachgewiesen die auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt werden. Während bei

den häufigen Arten von keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird, kann diese für die Arten Postillon und Taubenschwänzchen zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der Schmetterlinge bzw. zur Aufrechterhaltung ihres Lebensraumes sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, bei deren Beachtung auch für diese Arten keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind. So ist bestehendes Grünland zu erhalten bzw. neues anzulegen. Hierbei soll durch den Verzicht von Pestiziden und Dünger und einem angepassten Mahdregime mit dem Abtransport des Mahdguts sowie durch entsprechende bauliche Beschränkungen der Module ein hochwertiges extensives Grünland geschaffen werden. Dadurch steht die Anlagenfläche auch später den Schmetterlingen als Lebensraum zur Verfügung bzw. es wird eine Erweiterung und Aufwertung desselben geschaffen. Hier können die Einsaat mit Samen der Nahrungspflanzen der Rau-pen sowie eine entsprechende Artenauswahl bei den Gehölzpflanzen ebenso förderlich wirken.

Es ist im Hinblick auf die Schmetterlinge unter Beachtung der Maßnahmen mit keinen artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.“

2.3.9. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 01.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird Bezug auf die Starkregengefährdungskarte RLP genommen und empfohlen, „*die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der Trafostationen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden.*“ Zudem wird empfohlen, „*wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.*“ Ziel der Starkregenvorsorge soll sein, „*umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen im Außenbereich möglichst frühzeitig reduziert wird.*“

Auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Süd wurde ein Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser durch das Büro für multifunktionale Planung und Beratung (UP&B) erstellt. Das vollumfängliche Gutachten ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Durch die Modulbelegung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage verändern sich die Bedingungen für den Oberflächenabfluss und der erwartete Abfluss wird durch die Umnutzung der Flächen von Ackerland in Grünland deutlich vermindert, sodass eventuell auftretende beschleunigende Effekte auf den Oberflächenabfluss durch die PV-Module kompensiert werden.

Da die Studienlage zur Veränderung des Oberflächenabflussverhaltens von Freiflächen durch die Bebauung mit PV-Modulen jedoch nicht eindeutig ist und die Tropfkanten der geplanten Module quer zum Hang verlaufen, sind Maßnahmen zur zusätzlichen Verzögerung des Oberflächenabflusses auf der Fläche angezeigt, um eine frühzeitige Gefahrenabwehr im Falle von Starkregenereignissen zu gewährleisten.

Vorgesehen sind dabei parallel zum Hang verlaufende Abflussschwellen, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser

auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Darüber hinaus trifft das Gutachten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz und empfiehlt in diesem Zusammenhang eine bodenkundliche Baubegleitung.

Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Gutachten zu entnehmen (siehe Anlage).

2.3.10. Blendgutachten

Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz) untersucht, welches als Anlage beiliegt. In dem Gutachten wurde untersucht, ob Reflexionen des Sonnenlichts an den Photovoltaikmodulen der geplanten PV-Anlage „Stockwiese“ bei 67728 Münchweiler an der Alsenz auf die nördlich gelegene Autobahn A 63, die westliche gelegene Bahntrasse sowie auf Gebäude der Umgebung fallen und störende Blendwirkungen verursachen können. Der ausführliche Bericht ist dem Umweltbericht als Anlage beigefügt. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren. Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.

Bei allen Gebäuden liegen die theoretischen Blendzeiten deutlich unter 30 Stunden nach LAI. Hierbei sind noch nicht einmal die Bäume und Hecken bei den Gebäuden berücksichtigt. Somit sind keine relevanten Blendungen an den Gebäuden im Umfeld der PV-Anlage zu erwarten.“

Als Fazit ergibt sich, dass auftretende Reflexionen, sofern überhaupt vorhanden, für die umgebenden klassifizierten Straßen, die Bahnlinie sowie Gebäude als unbedenklich bewertet werden.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (NR. 2 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.2.Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

1.1.3.Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

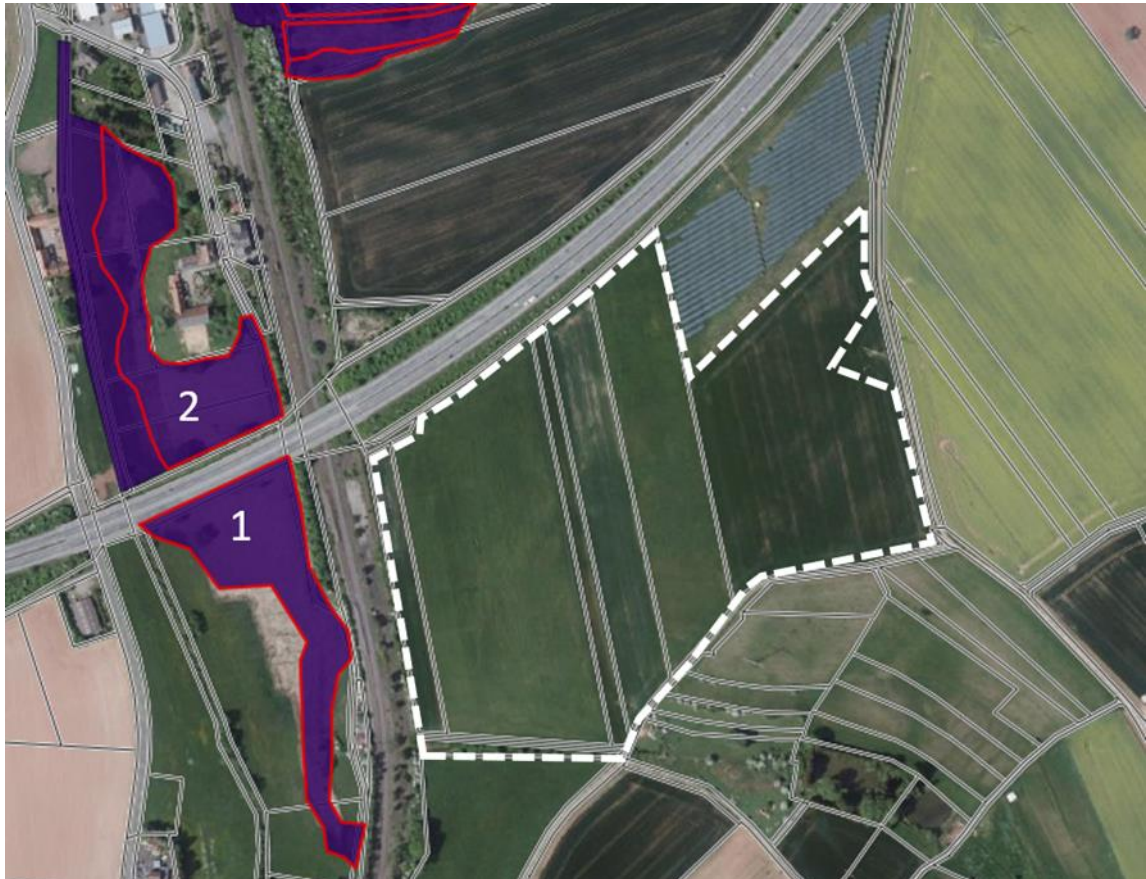
1.1.4.Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Westlich der Bahngleise findet sich ein nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschütztes „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) sowie ein „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010). Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010). Aufgrund der räumlichen Distanz und der Trennung durch die Bahnlinie bzw. die Autobahn sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Biotope zu erwarten.



Lage des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) zu den geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) (1) und „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010) (2); sowie dem Biotopkomplex „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010) (dunkelblau gekennzeichnet) (Quelle: eigene Darstellung u. LANIS RLP 11/2023, Stand Luftbild: 05/2023)

1.2. Schutzgüter

1.2.1. Schutzgut Fläche

Die Fläche stellt sich als unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerfläche dar.

1.2.2. Schutzgut Boden²

Der geologische Untergrund im Untersuchungsraum lässt sich zum Großteil der Nahe-Subgruppe des Permokarbon (Rotliegend) zuordnen und ist im oberen Teil von einer Wechsellagerung aus rotem Ton-, Silt- und Feinsandstein, gebietsweise äolischer Fein- bis Mittelsandstein (Kreuznach-Formation im Saar-Nahe-Becken), und im unteren Teil aus einer Wechselfolge aus roten Siliziklastika, Tuff und Effusiva geprägt. (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Das Gelände im Plangebiet steigt von Nord-Westen nach Süd-Osten unregelmäßig von ca. 243 m über NN auf 276 m über NN an.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Pelosole und Braunerden aus Tonstein (Rotliegend).

² Geoportal Boden RLP, abgerufen unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Stand 03/2023

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem bis hohem Ertragspotential. Die vorherrschende Bodenart ist Lehm.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden finden sich im Plangebiet keine.

Die Radonkonzentration liegt bei 40 kBq/m³ und das Radonpotential bei 40,9 (Quelle: Radon RLP). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes Radonpotential ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden jedoch nicht für erforderlich erachtet, da bei der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Gefahr besteht, dass Menschen langfristig und dauerhaft dieser potentiellen Strahlung ausgesetzt sind.

Im Plangebiet sind keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Kampfmittel: Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat eine Luftbildauswertung zur Beurteilung der Kampfmittelsituation für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstellen lassen. Der Geltungsbereich für die geplante Photovoltaikanlage Stockwiese befindet sich innerhalb der Flächen der Kategorie 2 gem. BFR KMR (Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung des Bundes). Für die Fläche sind aufgrund der Ergebnisse der Luftbildauswertung im Zuge des Bauvorhabens bzw. bei dort ausgeführten Aufschlüssen oder Bodeneingriffen aus kampfmitteltechnischer Sicht weitere Maßnahmen (z.B. Sondierung bzw. Freimessung oder munitionsfachtechnische Aushubüberwachung durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung gem. § 7 SprengG) erforderlich (siehe Hinweis in Kapitel B.13 der Textlichen Festsetzungen).

1.2.3. Schutzgut Wasser³

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegende-Sedimente“ vor.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel und die bei 49-54 mm/a liegende Grundwasserneubildungsrate als gering bis mittel einzustufen.

Im Plangebiet sind gemäß GeoExplorer Wasser RLP keine Oberflächengewässer ausgewiesen. Allerdings befindet sich im Süden des Plangebiets innerhalb des Flurstücks 1917 ein temporär wasserführender Graben, der Salomonsgraben (auch Seiergraben), der als Gewässer III. Ordnung einzustufen ist. Entlang des Grabens finden sich gewässerbegleitende Vegetation und Gehölzstrukturen.

Unmittelbar nordwestlich und westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei Entwässerungsgräben innerhalb der Flurstücke 1919 sowie 1966, die zum Zeitpunkt der Begehung am 16.03.2023 ebenfalls wasserführend waren.

³ Geoportal Wasser RLP, abgerufen unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Stand 03/2023



Wasserführender Graben (Salomonsgraben) auf dem Flurstück 1917 (Quelle: eigene Aufnahme am 16.03.2023)



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919 in Blickrichtung Süden (Quelle: eigene Aufnahme am 16.03.2023)



Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1966 in Blickrichtung Westen (Quelle: eigene Aufnahme am 16.03.2023)

Westlich des Plangebietes setzt sich der Gewässerverlauf des Salomonsgrabens in ca. 70 m Entfernung zum Plangebiet fort und in ca. 180 m Entfernung verläuft die Alsenz, ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung. Ein weiteres Gewässer III. Ordnung, der Gonbach, verläuft in ca. 250 m nördlicher und ca. 430 m östlicher Entfernung zum Plangebiet. In ca. 150 m östlicher Entfernung zum Plangebiet befinden sich zwei Stillgewässer.

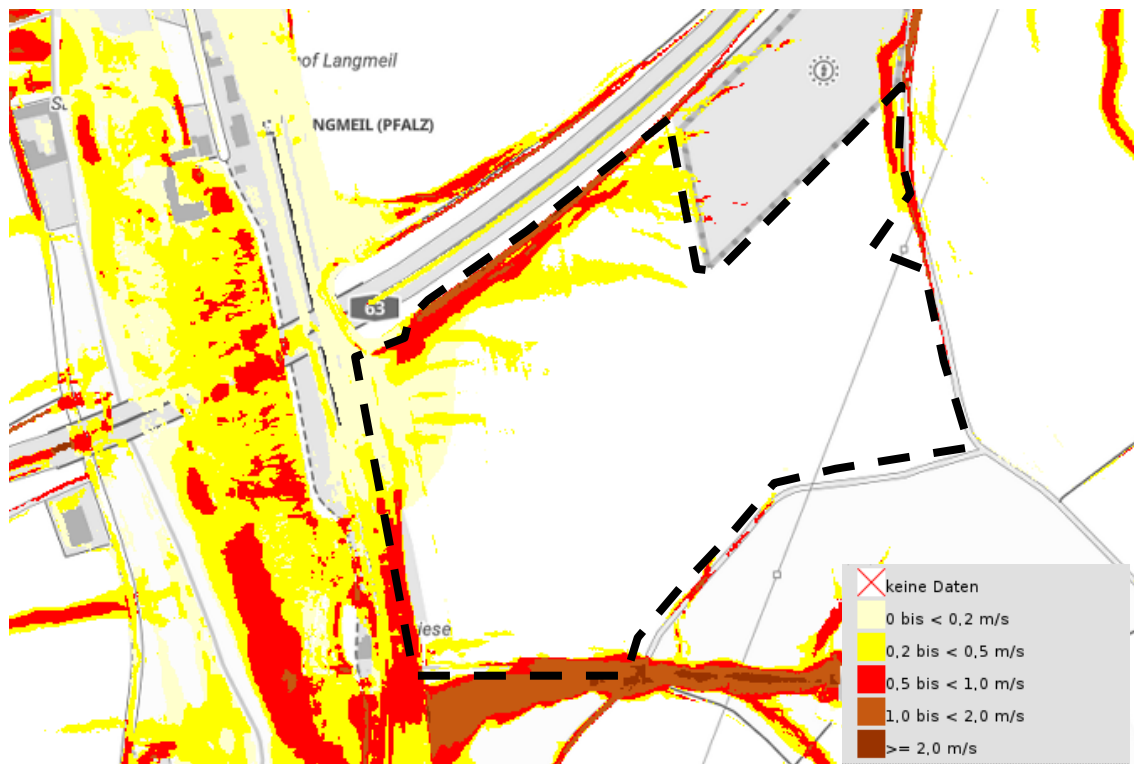
Wasserrechtliche Schutzgebiete sind für das Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen (siehe Kapitel B.1.1.3)

Starkregenereignissen

Bei Sturzflutereignissen nach extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden sind insbesondere die Bereiche im Norden, im Westen bis Südwesten sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten (in m/s) betroffen (siehe nachfolgende Abbildung)⁴.

Die potenzielle Überflutungsgefahr wurde bei der Modulbelegung mit entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes (Kapitel E 2) berücksichtigt.

Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Trennung der Ortslage zur Anlage durch die Bahntrasse, nicht zu erwarten.



Starkregenfließgeschwindigkeit während eines extremen Starkregenereignisses innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 01/2024)

1.2.4. Schutzgut Luft / Klima

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Im Entwurf zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler (siehe Kapitel A.2.3.3) ist eine Kaltluftabflussrinne dargestellt, die von Südosten in das Plangebiet führt. Eine weitere Kaltluftabflussrinne verläuft am westlichen Rand des Plangebiets.

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023): Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz, unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Als unversiegelte Freifläche wirkt die Fläche als Kaltluftproduzent. Die im Plangebiet und daran angrenzend befindlichen Gewässergräben wirken sich ebenfalls positiv auf das Mikroklima aus.

1.2.5. Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Die Fläche stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt als ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Nur in den südlichen und westlichen Randbereichen finden sich entlang der Gräben gewässerbegleitende Vegetation und Gehölze.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich hinsichtlich Eigenart (aufgrund fehlender natürlicher Elemente), Vielfalt (aufgrund der ehemals intensiven Nutzung und geringerem Strukturreichtum) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als gering zu bewerten. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild durch die innerhalb des Plangebiets verlaufende Freileitung, der angrenzenden Autobahn und Bahnstrecke sowie der in östlicher Sichtweite befindlichen Windenergieanlagen bereits vorbelastet. Die mit der Autobahn und Zugstrecke einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ebenfalls ein. Dennoch wird der östlich entlang des Plangebiets verlaufende Wirtschaftsweg von Spaziergängern (mit Hunden) und Sporttreibenden frequentiert und dient der wohnortnahen Erholung.

1.2.6. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

▪ Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet größtenteils ein relativ basenarmer Perlgras-Buchenwald (BCa) ausbilden. Im östlichen Geltungsbereich würde sich ein relativ basenreicher Hainsimsen-Buchenwald (BAb) und im südlichen Teilgeltungsbereich ein feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald entwickeln.
(Quelle: HpnV)

▪ Biotoptypen/Realnutzung

Die Bestandssituation wurde bei mehreren Begehungen begutachtet. Dabei fand eine erste Begehung im April 2021 statt, auf deren Ergebnis eine Grünlandkartierung im Mai 2021 durchgeführt wurde. Zur Beurteilung der aktuellen Bestandsituation erfolgte im März 2023 eine erneute Begehung. Weitere Begehungen erfolgten im Rahmen der Schmetterlingskartierung von Juli bis Anfang September 2023.

Die Fläche stellte sich zu den genannten Begehungen als landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem Wechsel von Ackerflächen (HA0, HB0) und Grünland (EA0) dar. Dabei handelt es sich bei der westlich gelegenen Grünlandfläche aufgrund der hohen Artenzahl um ein „weiteres schutzwürdiges Grünland“. Im März 2023 war die westlich gelegene Ackerfläche umgebrochen und hatte sich im Sommer 2023 zu einer brachgefallenen Ackerfläche (HB0) mit ausgedehnten Ampfer-Beständen entwickelt.

Im südlichen Teilbereich des Plangebiets verläuft ein Graben (FN) mit angrenzendem Ufergehölz (BE), welches sich insbesondere aus Eichen, Schilf und Röhrichten zusammensetzt.

Nordwestlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend finden sich ebenfalls Wassergräben mit Schilf und Röhrichte. Westlich des Plangebiets befindet sich eine Böschung, an die sich Schotterflächen und die Bahngleise anschließen.



Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 11/2023, Stand Luftbild 05/2022)

Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (LökPlan GbR, Stand: 15.03.2023) im Plangebiet	
	B Kleingehölze ▪ BE Ufergehölz
	E Grünland ▪ EA0 Fettwiese, aufgrund der hohen Artenzahl als „weiteres schutzwürdiges Grünland“ kartiert
	▪ EA0 Fettwiese
	F Gewässer ▪ FN Graben
	H Weitere anthropogen bedingte Biotope ▪ HA0 Acker
	▪ HB0 Brachgefallene Ackerfläche

▪ Flora / Fauna

Die Belange von Flora und Fauna wurden zunächst im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Voreinschätzung (BBP Kaiserslautern 04/2023) untersucht. Darüber hinaus wurde eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (BBP Kaiserslautern 10/2023). Im Vorfeld erfolgte auch eine Grünlandkartierung (BBP 04/2023).

Eine Zusammenfassung findet sich in den Kapiteln A.2.3.6, A.2.3.7 und A.2.3.8.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich größtenteils um einen Offenlandstandort. Das Gebiet ist somit vor allem als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten und als Nahrungshabitat für Greifvögel geeignet.

Das im Plangebiet befindliche Gewässer sowie die daran angrenzenden Entwässerungsgräben stellen potentielle Habitate für Amphibien dar. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Böschung und Schotterflächen der Bahngleise bieten einen potentiellen Lebensraum für Reptilien, insbesondere Eidechsen. Die Grünlandflächen und der südlich im Plangebiet gelegene Graben und dessen umliegenden Gehölzstrukturen stellen einen Lebensraum für verschiedene Schmetterlingsarten dar.

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Einschätzung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und des Fachbeitrags Naturschutz wurden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen formuliert (siehe Kapitel B.4).

1.2.7. Schutzzut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

▪ Erholung

Die mit der Autobahn und Zugstrecke einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ein. Der östlich entlang des Plangebiets verlaufende Wirtschaftsweg wird von Erholungssuchenden der angrenzenden Ortslage frequentiert und dient der wohnortnahen Erholung.

▪ Lärm

Durch die angrenzende Bahnlinie und insbesondere durch die Autobahn 63 bestehen im Plangebiet dauerhafte Lärmvorbelastungen.

- **Altlasten / Altablagerungen**

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnten oder weitergehende Erkundungen erforderlich machen würden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

1.2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich **keine**

- Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch interessanten Baulichkeiten (Quelle: GDKE RLP),
- archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler,
- Grabungsschutzgebiete sowie
- Ausweisung von Flächen mit kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden (Quelle: Geoportal Boden RLP).

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die zuständige Behörde.

Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Durch das Gebiet verläuft eine Freileitung (110 kV) und eine unterirdische Stromleitung.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Flächennutzung des Plangebiets fortbesteht und es zu keinen Änderungen der derzeitigen Landschaftszusammensetzung kommt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt
- Beeinträchtigung von Böden durch temporäre Verdichtung durch Befahren mit Baustellenfahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien sowie Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch den Aushub von Kabelgräben
- Lärm, Erschütterungen sowie Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
- Lebensraumverlust durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtung

anlagebedingt

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung und Überbauung im Bereich der Transformatorstation (insgesamt max. 40 m²) sowie geringfügige punktuelle Versiegelung und Verdichtung durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module

- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit im Bereich der Transformatorstation (insgesamt max. 40 m²).
- Verbesserung der Regenrückhaltefunktion im Vergleich zu bisherigen ackerbaulichen Nutzung, da sich durch die extensive Grünlandbewirtschaftung eine nahezu geschlossene Vegetationsschicht ausbildet; bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag findet ggf. eine zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen statt; ist der Boden jedoch bereits durch vorangegangene Niederschläge feucht, kann insbesondere in den Sommermonaten die Bodenfeuchte unter den Photovoltaik-Modulen aufgrund der geringeren Verdunstung infolge der Schattenwirkung und dem erhöhtem Wasserrückhaltevermögen durch die Vegetationsschicht länger gehalten werden.
- Potentielle Änderung des Lokalklimas durch Beschattung der Module und aufheizen- den Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust von bestehenden hochwertigen Grünlandflächen, jedoch auch Erhöhung der Biodiversität durch Strukturvielfalt (Licht-, Halbschatten-, Schattenbereiche, warme, kalte, feuchte und trockene Bereiche) auf den bestehenden Ackerflächen durch die Entwicklung von Grünland.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

betriebsbedingt

- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet.
- Entstehung von vielfältigen Lebensräumen unter und zwischen den PV-Modulen durch die Entwicklung von Grünlandflächen und deren extensiven Bewirtschaftung.
- keine weiteren negativen Auswirkungen bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen.

3.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete sind im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit solcher Gebiete ist daher nicht gegeben. Die westlich des Plangebiets nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschützten Biotope „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) und „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010) erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010). Dieser erfährt aufgrund der räumlichen Distanz und der Trennung durch die Bahnlinie bzw. die Autobahn vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen. Auch dessen Schutzziele steht das Vorhaben nicht entgegen.

3.2. Auswirkungen auf Schutzgüter

3.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Kleinräumig wird es durch die Verankerung der PV-Module und die zugehörigen Nebengebäude zu Versiegelungen kommen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Versiegelung mittels Aufständering der Modultische auf ein Minimum begrenzt werden kann. Die Neuversiegelung im Sinner einer Vollversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der

festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) sowie weiterer Festsetzungen zur maximalen PV-Modultiefe und dem Mindestreihenabstand der PV-Module und der Aufständering der PV-Module im Rammverfahren 1.712 m².

Weitaus größere Teile der Fläche werden durch den Bau der Anlage überdacht beziehungsweise teilweise beschattet. Zusätzlich wird die gesamte Fläche umzäunt. Vorhandene Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt.

Anlagebedingt und aus Gründen des Naturschutzes ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nur noch eingeschränkt in Form einer extensiven Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung mit Schafen) möglich. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Aufständering der Photovoltaik-Module erfolgt im Rammverfahren mit Stahlpfosten, womit eine geringe Bodenversiegelung einhergeht. Durch das Aufstellen der Rammpfosten bzw. durch die Rammarbeiten wird das Bodengefüge nur punktuell zerstört. Derzeit liegt die Versiegelung bei Reihenaufstellung in der Größenordnung < 2 % (BfN, 2009; BMU, 2007 u. 2011). Demnach ergibt sich eine Vollversiegelung durch den Bau der Fundamente bzw. der Modultische der Photovoltaikanlagen von 1.672 m². Hinzu kommen noch die flächigen Versiegelungen aufgrund der Trafostationen von maximal 40 m², sodass die Neuversiegelung von Boden 1.712 m² beträgt.

Des Weiteren sind gemäß dem Gutachten zum Abflussgeschehen (UP&B 10/2023) parallel zum Hang verlaufende Abflussschwellen vorgesehen, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Die genannten Eingriffe führen dazu, dass die obere belebte Bodenschicht abgetragen und natürliche Bodenfunktionen verändert oder verloren gehen.

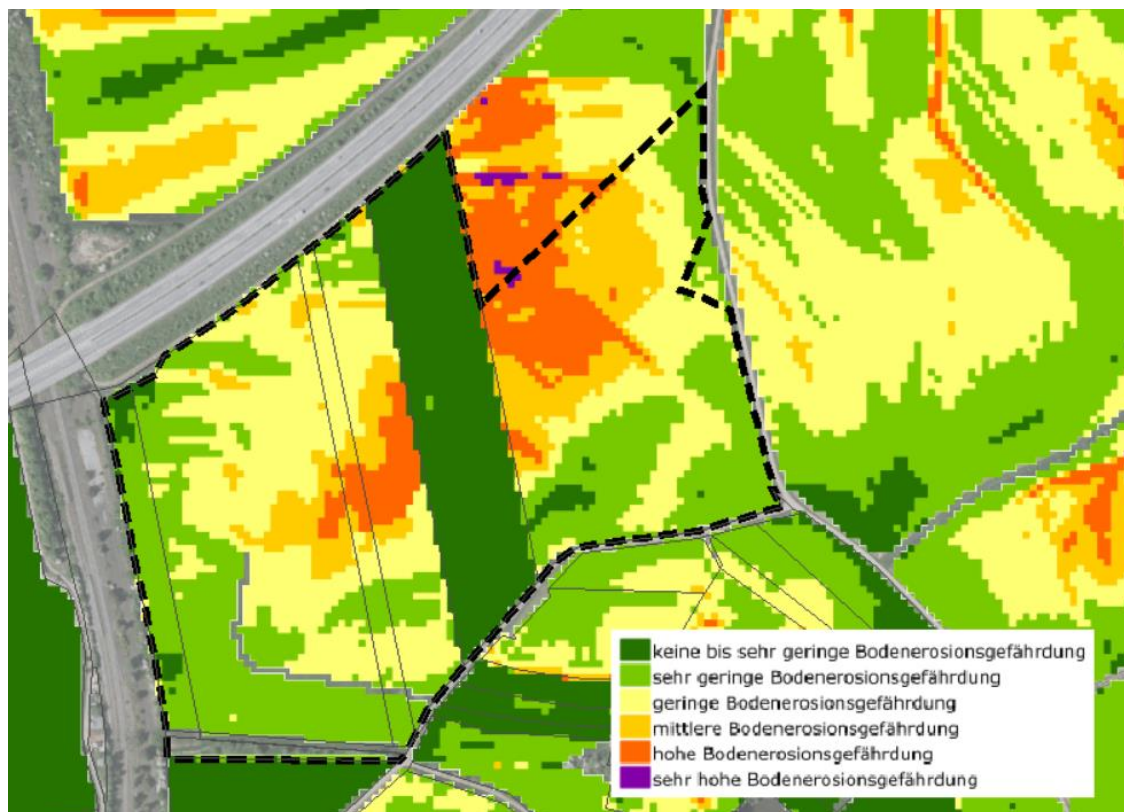
Auch durch die Verlegung der notwendigen Kabel kommt es zu Eingriffen in den Boden. Bodenmodellierungen, d.h. Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen im Sinne einer Terrassierung, werden beim Bau der PV-FFA nicht erfolgen.

Durch die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist dieser während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen durch Düngung oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen zu erwarten. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche ohne Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich, wodurch es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung und Umlagerung kommt. Allerdings übersteigt das Gewicht der Baustellenfahrzeuge nicht das Gewicht der landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen die Fläche bisher befahren wurde. Nach Fertigstellung der PV-FFA ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Aufgrund der Überschildung des Bodens durch die Module fließt das Niederschlagswasser über die Modulkante gerichtet ab, wodurch es insbesondere bei Starkregen zu Bodenerosion kommen kann. Das Plangebiet liegt jedoch größtenteils in einem Gebiet mit keiner bis geringer Bodenerosionsgefährdung (siehe nachfolgende Abbildung). Auf den im Bestand als Acker bewirtschafteten Flächen besteht eine mittlere bis hohe Bo-

den erosionsgefährdung. Wie in nachfolgender Abbildung ersichtlich wird, weist die aktuell als Grünland genutzte Fläche in der Mitte des Plangebiets keine bis eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung auf. Die Landnutzung muss sich seit dem Referenzzeitraum von 2016-2019, der der Bodenerosionsberechnung nach der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) zugrunde liegt, verändert haben, da im Bereich der westlichen Grünlandfläche noch eine mittlere bis hohe Bodenerosionsgefährdung ausgewiesen wird. Nach aktueller Landnutzung wäre jedoch anzunehmen, dass dort analog zur Grünlandfläche in der Mitte des Plangebiets ebenfalls keine oder nur eine sehr geringe Bodenerosionsgefährdung vorliegt. Es ist somit davon auszugehen, dass durch die geplante extensive Grünlandbewirtschaftung im gesamten Bereich der Sondergebiete eine nahezu ganzjährig geschlossene Vegetationsschicht ausgebildet wird, die die Gefahr der Bodenerosion verringert. Des Weiteren kann die Überschirmung des Bodens durch die Photovoltaik-Module zu einer zeitlich und räumlich begrenzten oberflächlichen Austrocknung der darunter befindlichen Böden, aufgrund des reduzierten Niederschlagswassers, führen.



Bodenerosionsgefährdung innerhalb des Plangebiets (schwarz gekennzeichnet (Quelle: Geoportal Boden RLP 11/2023)).

Gemäß dem Gutachten zum Abflussgeschehen (siehe Kapitel A.2.3.9) sollte die Anlage der begrünten Abflussrinnen und des Retentionsbereichs sowie die Errichtung der PV-Module mit den dafür notwendigen Bodenumlagerungen bei möglichst trockener Witterung und somit bei trockenen bis feuchten Bodenverhältnissen durchgeführt werden. „In diesem Falle kann der Eingriff in das Schutzgut Boden sowohl aus Sicht der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und in Hinsicht auf eine Folgenutzung als pflanzenbaulicher Produktionsstandort sowie der Abwehr von Gefahren der Bodenverdichtung und Bodenerosion als unbedenklich eingestuft werden.“ (UP&B 10/2023). Um eine möglichst bodenschonende sowie reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen.

Von der PV-Anlage sind aufgrund der Bodenversiegelung, jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Rückbaus der Anlage, Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und im Boden versickern. Auf der Fläche der Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer beeinträchtigten Versickerungsfähigkeit. Das Niederschlagswasser kann jedoch vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Aufgrund der ganzjährig fast vollständig geschlossenen Pflanzendecke des Grünlandes wird die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens erhalten und die Gefahr der Bodenerosion durch Wind und Wasser sowie das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert.

Zur Abschätzung der Überschwemmungsgefährdung durch Starkregen wurde durch das Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B) eine Analyse des Oberflächenabflusses durchgeführt (10/2023). Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zur zusätzlichen Verzögerung des Oberflächenabflusses auf der Fläche angezeigt sind, um eine frühzeitige Gefahrenabwehr im Falle von Starkregenereignissen zu gewährleisten. Vorgesehen sind dabei parallel zum Hang verlaufende Abflussschwellen, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Bei Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach aktuellem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass keine Stoffeinträge durch Versickerung oder Oberflächenabfluss in das Grundwasser oder in das umliegende Oberflächengewässer gelangen. Da die bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung stattgefundenen Schadstoffeinträge durch die extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen werden, ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Gewässer III. Ordnung, der Salomonsgraben. Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Der Graben sowie daran angrenzende Gehölz- und Grünstrukturen bleiben durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erhalten. Auch der 10m-Bereich wird durch entsprechende Festsetzung der Baugrenze freigehalten.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht demnach zu erwarten.

3.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima

Abgesehen von der Transformatorstation kommt es zu keiner Flächenversiegelung, welche Wärme über einen längeren Zeitraum speichern und wieder an die Umgebungsluft abgeben wird. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums bzw. einer Luftaustauschbahn und die im Umfeld vorhandenen unversiegelten Kaltluft produzierenden Offenlandflächen bleiben erhalten.

Die Moduloberflächen der PV-FFA heizen sich durch die Absorption der Sonnenenergie bei längerer Sonneneinstrahlung stärker auf als die unbebaute Umgebung. Studien zeigen jedoch, dass dies nicht zu relevanten Erwärmungen der Umgebung führt, da aufgrund der aufgeständerten Bauart ein ungehinderter Austausch der Umgebungsluft stattfindet (BMWi 2014). Die im Entwurf zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler (siehe Kapitel 2.4) dargestellten Kaltluftabflusssrinnen werden somit durch die geplante PV-FFA nicht beeinflusst.

Kleinräumig kann die Aufheizung der Moduloberflächen eine Attraktionswirkung für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung entfalten (BfN 2009).

Unter den PV-Modulen ist die Lufttemperatur aufgrund deren Schattenwirkung i. d. R. geringer als die des umgebenden Offenlands. Der Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und verhält sich somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt.

Die Stromerzeugung über PV führt im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Freisetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (insbesondere Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung)

Durch den Bau der Anlage werden große bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit landschaftsfremden und reflektierenden PV-Modulen überprägt. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Allerdings ist das Landschaftsbild durch die innerhalb des Plangebiets verlaufende Freileitung, der unmittelbar angrenzenden Autobahn, Bahnstrecke und bereits bestehenden PV-FFA sowie der in östlicher Sichtweite befindlichen Windenergieanlagen bereits anthropogen vorbelastet.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die mit der Autobahn und Zugstrecke einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ebenfalls ein. Die vorhandenen Wege werden gelegentlich von Anwohnern zu Spaziergängen (vornehmlich mit Hunden) aufgesucht, was auch nach Errichtung der Anlage weiterhin möglich sein wird.

3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben der Neuversiegelung von Boden finden auch Eingriffe in Biotopstrukturen statt. So werden die artenreiche und mäßig artenreiche Fettwiese aufgrund der Überbauung mit den Photovoltaikmodulen dauerhaft verschattet. Beschattungseffekte durch die tiefstehende Sonne (frühe Morgen- und späte Abendstunden) führen zu Unterschieden bezüglich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten von Pflanzengesellschaften, so dass im Bereich der artenreichen Fettwiese mit einer Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen Pflanzengesellschaften, insbesondere in Form einer Verringerung des Anteils von Blütenpflanzen, zu rechnen ist.

Das Plangebiet stellt einen vielfältigen Landschaftsausschnitt dar, welcher Lebensräume für verschiedene Arten birgt. Nachfolgend werden die Artengruppen betrachtet, für die

ein Vorkommen im Plangebiet auf Grund ihrer Verbreitung und Lebensraumansprüche potenziell möglich ist oder die im Rahmen von Kartierungen und Begehungen nachgewiesen worden sind:

Artengruppe Amphibien und Reptilien

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie insbesondere westlich an das Plangebiet angrenzend kann nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzenden vorhandenen Gewässerstrukturen weiterhin erhalten bleiben und auch die westlich an das Plangebiet angrenzende Böschung und Bahnbrache von der Überbauung nicht betroffen sind, besteht vor allem während der Bauphase ein erhöhtes Risiko für potentiell umherwandernde Tiere. Um ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, ist ein Amphibien-/Reptilienzaun zu errichten, um so ein Einwandern von Individuen in das Plangebiet zu verhindern.

Artengruppe Libellen

Für Libellen stellen die in und an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen einen potentiellen Lebensraum dar. Durch die Vermeidungsmaßnahme zur Ausweisung der Gewässerbereiche als Bautabuzone (siehe Kapitel B.4.2) wird die Unversehrtheit dieser Strukturen gesichert.

Artengruppe Säugetiere

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets Jagdhabitats mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer starken Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen.

Für weitere planungsrelevante Säugetierarten kann ein Vorkommen sowie erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Bei der Wildkatze sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten, da diese durch den vorgesehen Bodenabstand der Umzäunung (siehe Maßnahme M4 in Kapitel B.4.1.4) das Plangebiet weiterhin durchwandern kann.

Artengruppe Schmetterlinge

Das Vorhabengebiet bietet Lebensraumpotential für planungsrelevante Schmetterlingsarten. Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 18 verschiedene Schmetterlingsarten nachgewiesen werden. Neben häufigen „Allerwärtsarten“ wurden vier Arten nachgewiesen, die auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt werden. Zum Schutz der Schmetterlinge bzw. zur Aufrechterhaltung ihres Lebensraumes sind verschiedene Maßnahmen (siehe Maßnahmen M6, M7 und M8 in Kapitel B.4.1) vorgesehen, bei deren Beachtung keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind. Dadurch steht die Anlagenfläche auch später den Schmetterlingen als Lebensraum zur Verfügung bzw. es wird eine Erweiterung und Aufwertung dessen geschaffen. Hier können die Einsaat mit Samen der

Nahrungspflanzen der Raupen sowie eine entsprechende Artenauswahl bei den Gehölzpflanzen ebenso förderlich wirken.

Es ist im Hinblick auf die Schmetterlinge unter Beachtung der Maßnahmen mit keinen artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.

Artengruppe Vögel

Das Plangebiet stellt sowohl für boden- wie auch für gebüschbrütende Vogelarten keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den Vogelarten, die in dem Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt wurden oder dort potenziell vorkommen, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Beim Bau der Anlagen kann es zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen.

Relevante Auswirkungen auf das Nahrungshabitat von im Plangebiet gesichteten Turmfalken sind durch die Planung ebenfalls nicht zu erwarten, da die überbaute Fläche relativ klein ist und im unmittelbaren sowie weiteren Umfeld weiterhin großflächige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Darüber hinaus, werden PV-FFA laut Literatur nach wie vor von Greifvögeln zur Nahrungssuche genutzt (BfN, 2009; Demuth, Maack & Schuhmacher 2019; Peschel et al. 2019; NABU 2005; Lieder & Lumpe, ohne Veröffentlichungsdatum). Beim Bau der Anlagen kann es zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutzrecht kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel B.4.2). Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Belange bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung zu beachten (siehe Maßnahme M7 in Kapitel B.4.1.6).

Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen, insbesondere landwirtschaftlicher Flächen, führen können. Vor allem mit Entwicklung von extensivem Grünland verbunden mit dem Verzicht auf Düngemittel und Pestizide, können eine Erhöhung der Strukturvielfalt und Habitatqualität, die Entwicklung artenreicher Pflanzengesellschaften als auch eine Erhöhung der Insektenvielfalt erwartet werden. Letzteres führt dann über die Nahrungskette zu einer generell verbesserten Nahrungssituation für die im Gebiet vorkommenden Tierarten.

3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Durch die geplante PV-FFA findet keine Schall- oder Schadstoffemission statt. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z. B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen. Des Weiteren kommt es zu keiner siedlungsrelevanten Veränderung des Kleinklimas.

Durch die Module und Tragekonstruktionen der PV-FFA kann es zu Lichtreflexen kommen. Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz, 10/2023) untersucht, welches als Anlage beiliegt. In dem Gutachten wurde untersucht, ob es durch die aufgeständerten geneigten PV-Module zu Blendungseffekten in der Umgebung, d.h. auf Siedlungsbereiche sowie die angrenzende

Bahnlinie und Autobahn A63, kommen kann. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft. Die potenzielle Blendwirkung an der Bahnlinie, kommt von außerhalb der Hauptblickrichtung und tritt nur auf den Treibfahrzeugführer, wenn er in Richtung Sonne blickt. Bei den untersuchten Gebäuden liegt die Blenddauer deutlich unter dem Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr nach LAI⁵.“

Insgesamt wird das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage bei allen Immissionspunkten als unkritisch erachtet.

Der Erholungswert des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung ist von untergeordneter Bedeutung. In der Umgebung befindet sich kein ausgewiesener Wanderweg.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

3.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kulturgüter vorhanden.

Sollten bei der Durchführung der geplanten Tätigkeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind gemäß § 18 DSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde eine Verkürzung der Frist bewilligt. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 33 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Sollten dennoch während der Bauphase Funde zu Tage treten, so besteht eine Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz. Auch Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Die im Plangebiet verlaufende unterirdische Leitung der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH ist im Bebauungsplan informativ dargestellt. Bei Arbeiten in der Nähe dieser Trassen sind Suchschlitze herzustellen.

Zum Schutz der bestehenden Hochspannungsfreileitung wird ein Schutzstreifen von insgesamt 52,0 m (jeweils 26,0 m beidseitig der Leitungslinie) festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind zu unterlassen. Innerhalb des Schutzstreifens befindet sich ein sog. Arbeitskorridor von 30,0 m (jeweils 15,0 m beidseitig der Leitungslinie), welcher einem Bauverbot unterliegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Sachgüter sind demnach nicht zu erwarten.

⁵ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

3.2.9. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, beziehen sich in erster Linie auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften Überprägung von Böden durch Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig sekundäre Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild und daraus resultierend auch auf den Menschen ausgelöst. Im Kontext mit den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind diese Sekundärwirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung. Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht zu erwarten.

3.3. Weitere Belange des Umweltschutzes / Weitere Entwicklungsprognosen

3.3.1. Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

3.3.2. Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.3. Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der geplanten Anlage und deren Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus.

3.3.4. Kumulierung von Umweltauswirkungen

Auf Grund der vorhandenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 3 ha) und deren Betrieb besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den Bau der hier in Rede stehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Umfeld der Bestandsanlage kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bestandsanlage, der durch das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung sowie der angrenzenden Autobahn und Bahnstrecke und der in östlicher Sichtweite befindlichen Windenergieanlagen bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Die mit der Autobahn und Zugstrecke einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ebenfalls ein. Durch den Anbau der geplanten PV-FFA an die Bestandsanlage erhöht sich die Barrierenfunktion für wandernde Tierarten. Im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks⁶ wird empfohlen, dass bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Länge von ca. 500 m Wanderkorridore als Querungshilfen für Großsäuger einzuplanen sind. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage überschreitet auch im Zusammenhang mit der Bestandsanlage weder in der Länge noch in der Breite die 500 m. Darüber hinaus befinden sich sowohl westlich als auch nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bereits Barrieren in Form der Bahngleise und Autobahn. Die Notwendigkeit zur Anlage von Wanderkorridoren innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird daher nicht gesehen. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird durch die Festsetzung des Bodenabstands von im Mittel von 20 cm bei

⁶ Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, verfügbar unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

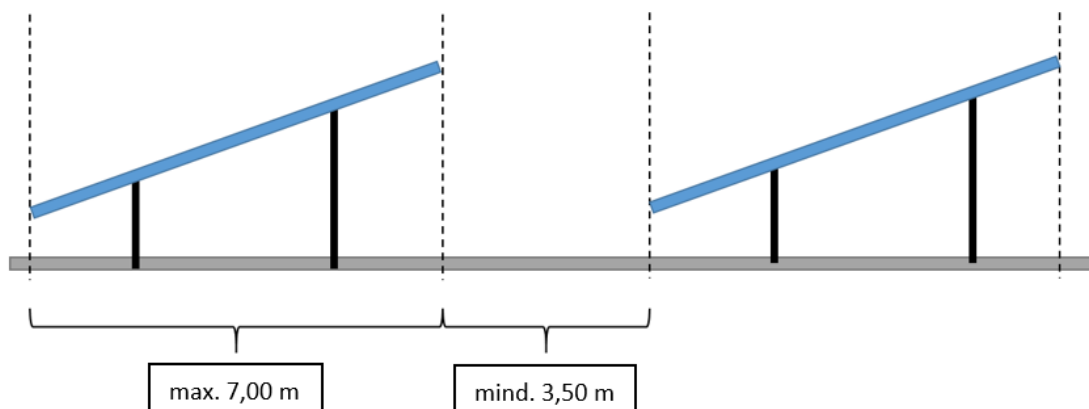
der Umzäunung gewährleistet. Das Planvorhaben führt zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere zu einer zusätzlichen Barriere bzw. Lebensraumzerschneidung. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

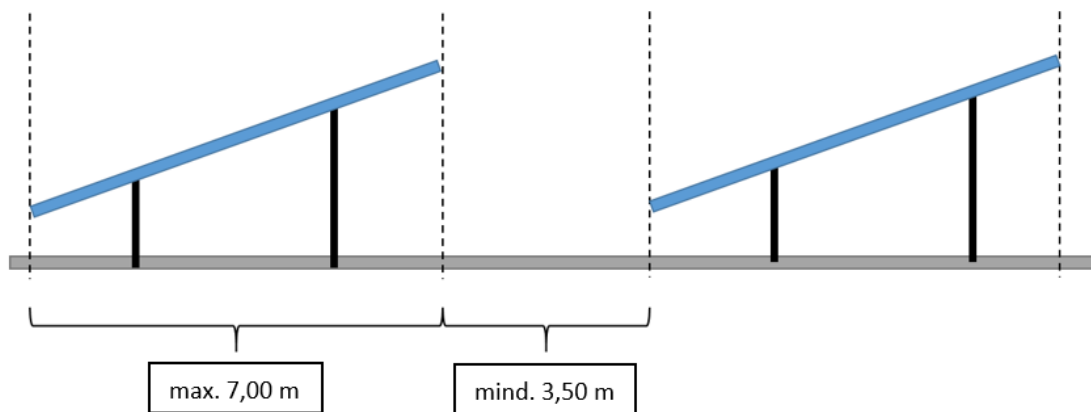
4.1.1. Maßnahme M1 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen im SO 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



4.1.2. Maßnahme M2 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen im SO 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 1,80 m zur Geländeoberkante zu errichten. Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,00 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen hat mindestens 3,50 m zu betragen.



4.1.3. Maßnahme M3 – Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wird die Errichtung von Baustraßen erforderlich, sind diese nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen.

Werden dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich, sind diese in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrassen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

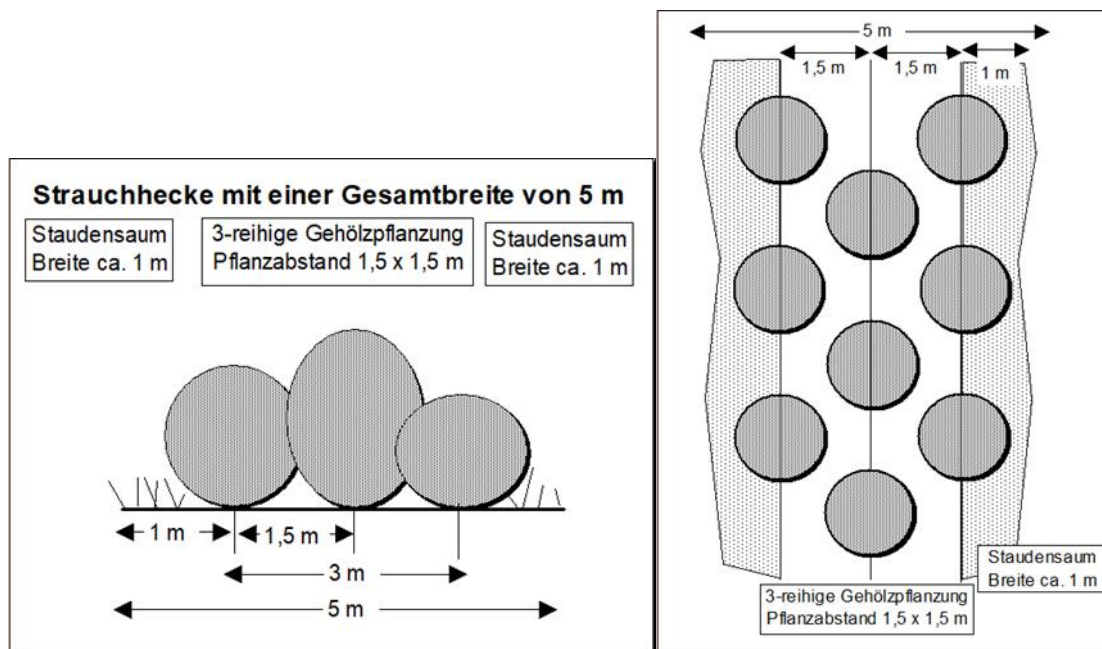
4.1.4. Maßnahme M4 – Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand im Mittel von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

4.1.5. Maßnahme M5 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf dem in der Planzeichnung mit M5 gekennzeichneten 5 m breiten Pflanzstreifen ist eine dreireihige Hecke aus standortgerechten, gebietseigenen Gehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in einem Abstand von 1,50 m zueinander zu erfolgen. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden Straucharten gemäß der Pflanzliste in Kapitel D.1.1.1.

Hinweis: Bei der Herstellung der Pflanzflächen dürfen die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) unterschritten werden.



4.1.6. Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage von extensivem Grünland

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist zu extensivem Grünland zu entwickeln bzw. als solches zu erhalten. Hierbei ist auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel zu verzichten.

Hinweis: Die Anlage des Grünlands auf den Ackerflächen sollte vor Baubeginn erfolgen.

Entwicklungsmaßnahmen auf den Ackerflächen (Flurstücke 1957, 1960, 1961, 1963 und teilweise 1917 und 1918)

- Bodenvorbereitung: Grubbern und anschließendes Eggen der Fläche
- Einsaat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung im Zeitraum von Februar bis Mai bzw. Ende August bis Anfang Oktober
- In den ersten 3 Jahren mehrmalige Mahd pro Jahr zur Aushagerung der Fläche unter Berücksichtigung der Brutzeiten von Bodenbrütern (Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 - 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und 31. Juli), Abtransport des Mahdguts (Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen).
- Hochschnitt: Der effektive Freiraum unter dem Mähwerk sollte mindestens 10 cm betragen
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Pflegemaßnahmen

Die mit Grünland bewachsenen Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (dies gilt auch für die ursprünglichen Ackerflächen auf den Flurstücken 1957, 1960, 1961, 1963 und tlw. 1917 und 1918 ab dem 4. Jahr) sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die Mahd soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Ist eine Mahd vor dem 15.8. eines Jahres vorgesehen, so ist dies frühestens ab dem 15.6. eines Jahres möglich, sofern durch eine fachkundige Person bestätigt wird, dass zum Mahdzeitpunkt keine Brutaktivität bodenbrütender Vogelarten stattfindet und dies im Anschluss durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde genehmigt wird. Wird ein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt, so ist die Bewirtschaftung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktsituationen bis zum 15. August des Jahres auszusetzen.
- Findet die Mahd zwischen Mitte August und Ende Oktober (15.8–31.10.) statt, ist diese auf zwei Mahdtermine aufzuteilen. Der zweite Mahdtermin hat frühestens vier Wochen nach dem ersten zu erfolgen. Beim ersten Mahdtermin sind 50 % der Fläche zu mähen, beim zweiten Mahdtermin die verbleibende Fläche.

Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Entfernung des Mahdguts hat frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen zu erfolgen.

Alternativ zur Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Besatzdichte darf sechs Mutterschafe (0,6 Großvieheinheiten) pro ha nicht überschreiten. Die Beweidung soll vorrangig außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten erfolgen, also zwischen Mitte August und Mitte März (15.8.–15.3.).

- Eine Beweidung während der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten ist möglich, wenn der Zeitpunkt des Beweidungsbeginns vor der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten liegt. Eine ganzjährige Beweidung (Standweide) ist bei Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes (6 Mutterschafe pro ha) möglich.
- Der Beginn der Beweidung innerhalb der Brut- und Nestlingszeit (Mitte März bis Mitte August) ist nur dann möglich, wenn vorab eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt, deren Ergebnis zu dokumentieren und in einem entsprechenden Bericht der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Die Beweidung ist erst nach Prüfung des entsprechenden Berichtes durch die Untere Naturschutzbehörde gestattet. Werden Brutaktivitäten festgestellt, ist eine Beweidung bis zum 15. August des Jahres ausgeschlossen.

4.1.7.Maßnahme M7 – Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit M7 gekennzeichnete Fläche ist als Gewässergraben mit umliegenden Gehölzstrukturen und Grünflächen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Zufahrten sowie sonstige Nutzungen sind unzulässig.

Zum dauerhaften Erhalt des Grabens und dessen Umgebung ist eine extensive Pflege durchzuführen. Um eine Verbuschung zu vermeiden, sind Böschung und Randstreifen alle 2 bis 3 Jahre freizuschneiden. Pflegegänge (Schnittmaßnahmen) sind innerhalb der Vegetationsruhe im Zeitraum von 31. Oktober bis zum 1. März durchzuführen. Erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unbenommen.

4.1.8.Maßnahme M8 – Anlage von Saumstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Entlang der Umzäunung sind mindestens 2 m breite Saumstreifen nur jedes 2. Jahr zu mähen. Hiervon ausgenommen sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser, Zufahrten sowie die gemäß Planzeichnung von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen.

4.2. Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen

4.2.1. Bauzeitenbeschränkung

Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Mitte März, zu beginnen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Der Beginn der Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist dann möglich, wenn unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Fachkraft erfolgt und keine Brutaktivität im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) stattfindet.

Zeichnet sich ab, dass die Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte März und Mitte August, begonnen werden, ist vorbeugend eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen um Brutaktivitäten bodenbrütender Vogelarten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten zu vermeiden.

Dazu sind im Vorhabengebiet in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten einzuschlagen und oben mit einem ca. 1,5 m langen Flatterband zu versehen. Die Pfosten müssen vor Mitte März ausgebracht werden und bis Mitte August, bzw. bis der laufende Baubetrieb bei den jeweiligen Bereichen ankommt, stehen bleiben.

Hinweis: Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sollten nicht nur im Vorhabengebiet, sondern bei angrenzender offener Feldflur auch 20 m darüber hinaus in einem regelmäßigen Raster (15 m) 1,5 m hohe Pfosten errichtet und oben mit einem mindestens 1,5 m langen Flatterband versehen werden.

4.2.2. Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen

Die Gräben innerhalb der Flurstücke 1917, 1919 und 1966 sind als Bautabuzone auszuweisen. Eine Nutzung als Lagerstätte für Baumaterialien und Arbeitsgeräte sowie das Befahren mit Baumaschinen und schwerem Gerät ist untersagt. Zur Verdeutlichung sind die Bereiche vor Baubeginn bauseits mit einem Baustellenzaun oder Flatterband abzugrenzen.

4.2.3. Amphibien-/Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Amphibien und Reptilien ist im nordwestlichen, westlichen und südlichen Bereich des Plangebiets eine Umzäunung aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Der Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlusschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden.

Der Amphibien-/Reptilienschutzzaun ist für die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu stellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, an welcher Stelle der Amphibienzaun zu errichten ist.



4.2.4.Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Auflagen ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Ökologische Baubegleitung ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen und dient der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen in der Umsetzung der Planung.

Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt

4.2.5.Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

§ 41a BNatSchG (Hinweis noch nicht in Kraft getreten)

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

4.2.6. Herstellung von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen

Im Rahmen einer naturverträglichen und biodiversitätsfreundlichen Gestaltung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird empfohlen, neue Lebensräume in Form von platzsparenden Biotopstrukturen oder künstlichen Nisthilfen herzustellen. Dafür können z.B. bei den Bauarbeiten anfallendes Holz- oder Steinmaterial als Totholzansammlung oder Lesesteinhaufen angelegt werden oder künstliche Nisthilfen für Vögel oder Insektenhotels errichtet werden.

4.2.7. Monitoring zu landespflegerischen / artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen

Da eine sichere Prognose der zukünftigen Entwicklung und der damit verbundenen Annahme der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Brutstandort für die Feldlerche derzeit nicht hinreichend durch vorhandene Fachliteratur abgedeckt ist, ist ein Monitoring für die Dauer von 5 Jahren nach Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen, um mögliche Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend nachzubessern. Im Rahmen des Monitorings ist für die Dauer von 5 Jahren eine Erfassung des Feldlerchenbestands gemäß Südbeck et al. (2005)⁷ innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich mitzuteilen.

Bei einem nicht ausreichendem Brutpaarbeweis der Feldlerche sind Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlusts umzusetzen. Art und Umfang sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Umsetzung des Monitorings und der gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung durch die Festlegung als Nebenbestimmung sicherzustellen.

4.3. Hinweise und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen

Des Weiteren wurden in den Bebauungsplan im Nachgang zu den Textfestsetzungen Empfehlungen und Hinweise abgedruckt, die u.a. aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden konnten. Diese sind dennoch im Rahmen der Umsetzung der Bebauungsplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB unter Beachtung § 40 BNatSchG
- Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920
- Bodenkundliche Baubegleitung
- Hinweise zum Themenbereich Boden (Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915, Hinweise zu Altablagerungen / Altlasten, Hinweise zu archäologischen Denkmalen und Funden, Hinweise zur Radonvorsorge)

⁷ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeld (Hrsg.) im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), mit Unterstützung des Deutschen Rates für Vogelschutz e. V. (DRV) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 aufgrund vermehrter Anfragen für Standorte zur Errichtung von PV-FFAs eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des Plangebietes befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist.

Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft.

Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.

Bei der Planung von PV-FFA gilt es den anthropogenen Interessen (Flächennutzung, Erholung, Landschaftsbild), den Anforderungen des Naturschutzes und der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage gerecht zu werden. Die Ausgestaltung der PV-Anlage verbindet durch die verfassten planerischen Vorgaben diese Anforderungen.

Nach derzeitigem Sachstand der Planung bestehen keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten.



Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN (NR. 3 ANLAGE 1 BAUGB)

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden u.a. der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz sowie der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler sowie Fachgutachten (u. a. Fachbeitrag Naturschutz, Geotechnisches Gutachten) ausgewertet. Des Weiteren wurde das Landschaftsinformationssystem (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet.

Für die Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Bestandsituation im Rahmen von örtlichen Kartierungen und anhand von Luftbildern erfasst.

Zur Beurteilung des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurden eine artenschutzfachliche Voreinschätzung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen. Ebenfalls fand eine vegetationskundliche Kartierung des im Plangebiet vorhandenen Grünlands statt. Hierbei zeigte sich, dass keine der beiden Grünlandflächen die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, erfüllt.

Probleme bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben traten bislang nicht auf. Die Erhebung weiterer Daten hätte weder im Hinblick auf die Beurteilung der Eingriffe, noch im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen zusätzliche Erkenntnisse erwarten lassen.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation im Plangebiet selber im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz ermöglicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 14 ha. Darin inbegriffen sind die beiden „Sonstigen Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie Flächen für Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an landespflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im südlichen Teilbereich ein Gewässer III. Ordnung, der Salomonsgraben, mit umliegenden Gehölzstrukturen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird dieser Bereich nicht überbaut, sondern zum Schutz und Erhalt mit entsprechender Pflege festgesetzt. Innerhalb des „Sonstigen Sondergebiets“ werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. So ist die Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland vorgesehen. Die festgesetzte bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule und -reihen soll die Entwicklung einer nahezu vollständig geschlossenen Vegetationsschicht gewährleisten und gleichzeitig eine reibungslose Mahd oder Beweidung unter und zwischen den Modultischen zu ermöglichen. Im Bereich des SO 2 ist aufgrund des Rückhaltebereichs für die Oberflächenentwässerung ein höherer Mindestabstand der PV-Module zur Geländeoberkante erforderlich. Des Weiteren ist die PV-FFA im Osten durch Heckenpflanzungen einzugrünen. Lediglich im Bereich des Schutzstreifens und Arbeitskorridors für die Hochspannungsfreileitung ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte wurde eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung sowie darauf aufbauend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung durchgeführt, deren Ergebnisse in den vorliegenden Umweltbericht eingeflossen sind.

Für bodenbrütende Vogelarten stellt das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum dar. Im räumlich - ökologischen Zusammenhang sind ausreichend alternative Flächen mit gleich- bzw. höherwertigem Lebensraumpotential vorhanden. Zudem handelt es sich bei den in Frage kommenden Vogelarten, um Arten, die an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst sind und somit in der Lage sind, auf andere Brut- und Nahrungshabitate auszuweichen. Die ökologische Funktion bleibt daher im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Des Weiteren kann nach Fertigstellung der PV-FFA diese, bei entsprechender Gestaltung, wieder als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt werden.

Die entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie insbesondere westlich an das Plangebiet angrenzenden Biotopstrukturen und Gräben stellen potentielle Lebensräume insbesondere für Amphibien und Reptilien, aber auch für Schmetterlinge und Libellen dar. Die Strukturen bleiben zwar erhalten und sind nicht von einer Bebauung betroffen, jedoch kann es beim Bau der Anlage zu baubedingten Konflikten mit dem Artenschutz kommen. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Neben einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Schmetterlinge durchgeführt. Zum Schutz der Schmetterlinge bzw. zur Aufrechterhaltung ihres Lebensraumes sind verschiedene

Maßnahmen vorgesehen, bei deren Beachtung keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind.

Bezogen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG führen die formulierten plangebietsinternen Maßnahmen dazu, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

D. ANHANG

1.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Listen sind nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4⁸ (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden, die vorzugsweise durch ihre Blüte, Frucht und Dornen/Stacheln besonderen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe			0,25 m
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe			0,50 m
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe			0,75 m
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m	

⁸ Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – *Populus*) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

1.1.1. Pflanzliste: Maßnahme M5 - Eingrünung mit dreireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere (in zurückhaltendem Umfang verwenden)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

1.2. Referenzliste

1.2.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118) geändert worden ist

- **Landesnaturenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

1.2.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 05/2020
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand 2006
- **FNP** - Vorentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand 03/2022
- **LP** – Entwurf zum Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand Mai 2013
- **BBP (2023) - Vegetationskundliche Kartierungen - Ergebnisbericht** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, April 2023
- **BBP (2023) - Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, April 2023
- **BBP (2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, Oktober 2023
- **UP&B (2023) - Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenwasserabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler**, erstellt durch Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B), bearbeitet durch Dr. M. Link, Dr. C. Leiner und P. Hilgert, Hüttenberg, Oktober 2023, überarbeitet im Mai 2024.
- **ISE (2023) - Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz**, erstellt durch Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, ISE, bearbeitet durch K. Baltins und A. Armbruster, Freiburg, Oktober 2023.

1.2.3. Weitere Quellen

- **BfN (2009) - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht**, Stand 2006
- **BMWi - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG. Vorhaben Ilc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht**, Stuttgart, 20. Mai 2014.
- **Demuth B., Maack A. & Schumacher J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand; Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 3515 82 3100.**
- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 11/2023

- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 11/2023
<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>, abgerufen 01/2024
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter
<http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106>, abgerufen 11/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Klimaschutz, Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 11/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,
abgerufen 11/2023
- **Lieder, K. & Lumpe, J.** (ohne Veröffentlichungsdatum): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“. unpubliziert
- **NABU** – Naturschutzbund Deutschland (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- **Peschel R., Peschel T., Marchand M. & Haucke J.** (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<https://mkuem.rlp.de/en/themen/naturschutz/ingriff-und-kompensation/>, abgerufen 11/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 11/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 11/2023

ANLAGEN

- **Vegetationskundliche Kartierungen - Ergebnisbericht** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern, April 2023
- **Artenschutzrechtliche Voreinschätzung** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern, April 2023
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, erstellt durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern, Oktober 2023
- **Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz**, erstellt durch Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, ISE, bearbeitet durch K. Baltins und A. Armbruster, Freiburg, Oktober 2023.
- **Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenwasserabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler**, erstellt durch Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B), bearbeitet durch Dr. M. Link, Dr. C. Leiner und P. Hilgert, Hüttenberg, Oktober 2023, überarbeitet im Mai 2024.



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

Bebauungsplan

„PV-Anlage Stockwiese“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Münchweiler an der Alsenz
Bahnpfad 1
67728 Münchweiler/Alsenz

Auftraggeber



Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe
Ansprechpartner: Thomas Held

Telefon: +49 721 626 906 - 76
Telefax: +49 721 626 906 - 33 76
E-Mail: t.held@altus-re.de

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2024

1. Einführung

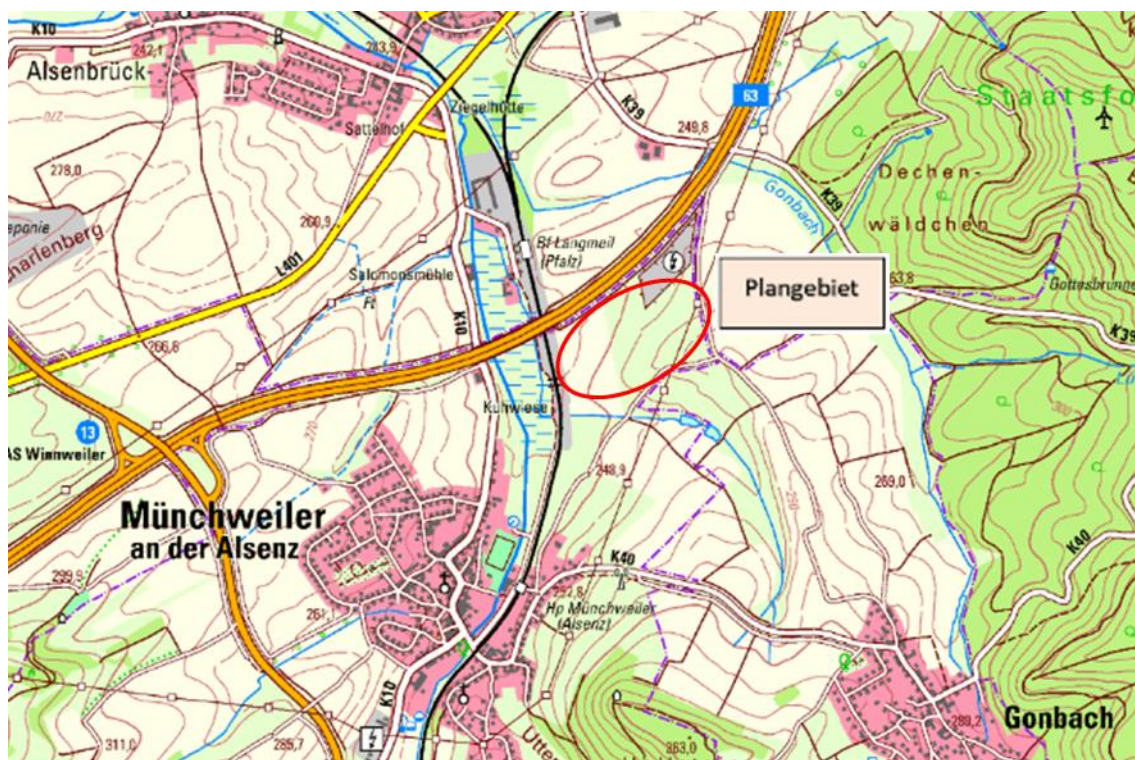
Der Gemeinderat von Münchweiler an der Alsenz hat in seiner Sitzung am 12.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ gefasst. Am 31.03.2023 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst, da sich der Geltungsbereich vergrößert hat. Darüber hinaus wurde in der Sitzung vom 08.12.2023 ein Verfahrenswechsel zum Angebotsbebauungsplan beschlossen. In der Sitzung vom 06.06.2024 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planung



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz (Quelle: LANIS RLP 03/2023)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Konkreter Planungsanlass für die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planungsabsicht der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz zur Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage bereitzustellen.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Der Bescheid wurde am 22.05.2023 gefasst.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft, der optimalen Lagen im Verkehrsdreieck von Bahnlinie und Autobahn sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund einer bereits realisierten Freiflächen-Photovoltaikanlage, stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 06/2024

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des Plangebietes befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz, Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung, Oberflächenabfluss- und Bodenschutzgutachten, Blendgutachten, Ergebnisbericht zur vegetationskundlichen Kartierung).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Wesentliche Beeinträchtigungen wurden jedoch im Hinblick auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope gesehen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zwar durch die Aufständigung der Photovoltaikmodule nur geringfügig verdichtet, jedoch bedingt allein dieser Eingriff in den Boden und die Überstellung der bisher offenen Fläche eine Beeinträchtigung des Bodenhaushalts. Gemäß dem Oberflächenabfluss- und Bodenschutzgutachtens sind entsprechende Maßnahmen zu Bodenschutz vorgesehen und wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Hinblick auf das Thema Artenschutz wurde insbesondere eine Beeinträchtigung der Artengruppe Schmetterlinge durch ein spezielles Artenschutzgutachten geprüft. Im Plangebiet konnten insgesamt 18 verschiedene Schmetterlingsarten nachgewiesen werden, wovon vier Arten auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt werden. Als Ergebnis resultierten hieraus verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Schmetterlinge bzw. zur Aufrechterhaltung ihres Lebensraums. Nach Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Weiterhin wurde eine Vegetationskundliche Kartierung durchgeführt, welche prüfen sollte, ob es sich bei den Flächen im Plangebiet, die keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, um gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG handelt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass kein Schutzstatus vorliegt.

Da ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, wird ein entsprechendes Monitoring nach Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durchgeführt. Sollte im Rahmen des Monitorings ein nicht ausreichender Brutpaarbeweis auf den Flächen der Photovoltaikanlage festgestellt werden, sind Maßnahmen zum Ausgleich des Revierverlusts umzusetzen, wobei Art und Umfang sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Durch die Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig werdende Maßnahmen wurden, sofern möglich, innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- Maßnahme M1 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen im SO1
- Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen im SO2
- Maßnahme M3 – Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M4 – Einfriedung
- Maßnahme M5 – Eingrünung mit dreireihiger Hecke
- Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland
- Maßnahme M7 – Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen
- Maßnahme M8 – Anlage eines Saumstreifens

Ein geringfügig verbleibendes Ausgleichsdefizit wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als tolerierbar erachtet, sodass die oben aufgeführten Maßnahmen als ausreichend erachtet wurden; auch vor dem Hintergrund einen weiteren externen Flächenverbrauch für Ausgleichmaßnahmen zu vermeiden.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1.Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum vom 04.05.2023 bis zum 08.06.2023 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.1.2.Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 26.04.2023 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 77 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 08.06.2023 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

▪ Deutsche Bahn AG (06.06.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu Oberflächen- und sonstige Abwässer, Vorflutverhältnisse sowie Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsgraben (Folge: Ergänzung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ in Begründung) - Hinweis zu „Überbaubare Grundstückflächen“ (Folge: Ergänzung der Begründung) - weitere allgemeine Hinweise (Folge: Ergänzung der Textfestsetzungen)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- weitere allgemeine Hinweise zum Umgang mit der angrenzend verlaufenden Bahntrasse

▪ Pfalzgas GmbH (27.04.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zu angrenzend verlaufenden Gasversorgungsleitung (Folge: Hinweis in den Textfestsetzungen ergänzt)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- weitere allgemeine Hinweise zum Umgang mit Gasversorgungsleitungen

▪ PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH (28.04.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu im Plangebiet verlaufende Leitungen (Folge: Ergänzung in
--	---

	<i>Textfestsetzungen und Begründung sowie in Planzeichnung informativ dargestellt)</i>
--	--

▪ Pfalzwerke Netz AG (20.06.2023)

<u><i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i></u>	- Hinweise zu „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ (Folge: Ergänzung in Textfestsetzungen) - Hinweise zu „Führung von Versorgungslinien i.V.m. Leitungsrechten zu belastende Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ (Folge: Ergänzung in Begründung) - weitere allgemeine Hinweise (Folge: Ergänzung der Textfestsetzungen) - Hinweise zur Planzeichnung (Folge: Anpassung des Geltungsbereichs und der Baugrenze im Bereich der Hochspannungsleitung, Ergänzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts sowie informativer Darstellungen)
<u><i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i></u>	- weitere allgemeine Hinweise mit Umgang von Hochspannungsleitungen im Plangebiet

▪ Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde (09.06.2023)

<u><i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i></u>	- Hinweise zu Schutzgut Boden (Folge: Anpassung im Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz, Ergänzung in den Textfestsetzungen) - Hinweis zu Maßnahme M2 (Folge: Anpassungen in Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz) - Hinweis zu Maßnahme M9 (Folge: Anpassung der Darstellung in der Planzeichnung sowie Ergänzung in den Textfestsetzungen) - Hinweis zu Pflanzenauswahl (Folge: Ergänzung der Pflanzliste)
---	---

	- Hinweise zu kumulativen Effekten und Einfluss auf das Lokalklima (Folge: Ergänzung im Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz und in der Begründung) - Hinweise zu Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse (Folge: Ergänzung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ in den Planunterlagen) - Hinweise zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Folge: Ergänzung im Fachbeitrag Naturschutz)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zu Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks

- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West (07.06.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu Baubeschränkungszone und Entwässerungsanlagen (Ergänzung der Textfestsetzungen) - Hinweise zu Blendwirkungen (Ergänzung der Begründung um die Aussagen des Blendgutachtens)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- allgemeine Hinweise zum Umgang mit der angrenzend verlaufenden Autobahntrasse

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpfalz (15.05.2023)

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Kritik bezüglich der Standortwahl auf Vorranggebieten Landwirtschaft und fruchtbaren Ackerböden
---	---

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer (28.04.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu Archäologischen Denkmälern und Funden (Ergänzung der Textfestsetzungen)
--	---

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (31.05.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- allgemeine Hinweise zum Themenbereich Boden (Folge: Ergänzung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ in Begründung) - Hinweise zu Bergbau / Altbergbau (Folge: Ergänzung der Begründung)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- allgemeine Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Worms (07.06.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu Blendwirkungen (Ergänzung der Begründung um die Aussagen des Blendgutachtens)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	Weitere allgemeine Hinweise zum Thema klassifiziertes Straßennetz und Erschließung

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern (30.06.2023)

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Kritik bezüglich der Standortwahl auf Vorranggebieten Landwirtschaft und fruchtbaren Ackerböden
---	---

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (07.06.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis bezüglich Sturzflutereignissen (Folge: Ergänzung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschussswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ in Begründung)
<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Anregung: Absehen Einfriedungen - Anregung: Rückbau nach Lauzeitende - Hinweis zu einem Überschwemmungsgebiet
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren Hinweis auf Gewerbeflächenpotenzialanalyse der Region Donnersbergkreis - Hinweis auf Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund - weitere allgemeine Hinweise zum Thema Kompensationsmaßnahmen, Wegestrukturen

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser, Abfall, Boden (01.06.2023)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zu „Überbaubare Grundstückflächen und nicht überbaubare
--	---

	<i>Grundstücksflächen“ (Folge: Ergänzung der Begründung)</i> <i>- Hinweis zu Gewässerabstand zum Salomonsgraben (Folge: Anpassung der Planzeichnung)</i> <i>Hinweise zum Thema Oberflächenentwässerung, Starkregenvorsorge und Bodenschutz (Folge: Ergänzung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschussswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ in Begründung)</i>
--	--

4.2. Förmliches Verfahren: Offenlage

4.2.1.Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.2.2.Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 09.02.2024 insgesamt 64 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 15.03.2024 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Deutsche Bahn AG (14.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	<i>- weitere allgemeine Hinweise (Folge: Ergänzung der Textfestsetzungen)</i>
--	---

- | | |
|---|---|
| <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u> | - weitere allgemeine Hinweise zum Umgang mit der angrenzend verlaufenden Bahntrasse |
|---|---|
- Autobahn GmbH des Bundes (15.02.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Bauverbots- und Baubeschränkungszone (Folge: Ergänzung der informativen Darstellung in der Planzeichnung)
--	--
 - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (13.02.2024)

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Kritik bezüglich der Standortwahl auf Vorranggebieten Landwirtschaft und fruchtbaren Ackerböden
---	---
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (23.02.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Bebauungsplan und Bauausführungspläne sowie zum Thema Meldepflicht (Folge: Ergänzung der Begründung)
--	---
 - Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Bauen und Schulen – Abteilungsleitung, Bauverwaltung, Denkmalschutz, Landesplanung (12.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Planurkunde (Folge: Ergänzung der Planzeichnung)
--	---
 - Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Ordnung und Verkehr – Brand- und Katastrophenschutz (11.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Landesbauordnung RLP sowie Sperrvorrichtungen (Folge: Ergänzung der Begründung)
--	--

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Umweltschutz und Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde (14.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Bilanzierung (Folge: Redaktionelle Anpassung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz) - Hinweise zum Thema Feldlerche (Folge: Ergänzung eines Hinweises zu einem Monitoring in Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz und Textfestsetzungen) - Hinweise zu Gesamtflächen-Anteile (Folge: Ergänzung der Begründung)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zu Entsiegelung nach Rückbau - Hinweis zu Behandlung im Fachbeirat Naturschutz

- Landesbetrieb Mobilität Worms (11.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	Hinweis zu Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) (Folge: Ergänzung der Begründung)
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zu Schutzmaßnahmen bei unvermeidbaren Hindernissen - Hinweise zu Eingriffen in das klassifizierte Straßennetz - Hinweise zu Sondernutzungserlaubnis für Wirtschaftswege und für das klassifizierte Straßennetz - Hinweis zu Abstimmung mit Autobahn GmbH des Bundes - Hinweis zum Thema Oberflächenwasser - Hinweis, dass dem Straßenbaulastträger keine Kosten entstehen dürfen

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Forderung eines Nachweises über die Unbedenklichkeit durch Lichtimmissionen
---	---

▪ Planungsgemeinschaft Westpfalz (14.03.2024)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zum Thema Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Hinweis bezüglich Landesplanerischen Stellungnahme - Hinweis auf die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten - Hinweis zu Arbeitshilfe der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (LABO, 2023) - Hinweis bezüglich vollumfänglicher Berücksichtigung der Maßgaben aus den vorliegenden Fachgutachten - Hinweis redaktioneller Anpassung der Begründung
---	---

▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (27.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Starkregeregefahr (Folge: Anpassung des „Gutachtens zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschussswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-
--	--

	<i>Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz“ und Ergänzung der Ergebnisse in der Begründung)</i>
<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweis zu Arbeitshilfe der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (LABO, 2023)
<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>	- Anmerkung zum in den Unterlagen genannten Damm/Wall - Hinweise zu aktualisierten Sturzflutgefahrenkarten - Aufständigung der Module im nord-westlichen und südlichen Bereich

- Verbandsgemeinde Winnweiler – Feuerwehr (14.03.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>	- Hinweise zum Thema Brandschutz (Folge: Ergänzung der Begründung)
--	--

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Eine Standortalternativenprüfung wurde im Rahmen der Fortschreibung der Photovoltaikstudie der Verbandsgemeinde Winnweiler im September 2022 durchgeführt. Ein Teil der Fläche des hier vorliegenden Bebauungsplans befindet sich in dem ermittelten Eignungskorridor der Studie. Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergab sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist. Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sickereffekte dieser Entwicklungen. Unter der Zielsetzung, Planungsrecht als Vorbereitung zur Stromerzeugung zu schaffen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.

Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz
Bahnpfad 1
67728 Münchweiler/Alsenz

Münchweiler an der Alsenz, den _____

(Ortsbürgermeister/in Münchweiler an der Alsenz)